Gesamte Rechtsvorschrift für Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, Fassung vom 15.09.2023

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015
StF: BGBl. II Nr. 313/2015

Änderung

BGBl. II Nr. 17/2018
BGBl. II Nr. 93/2023

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich
§ 2. Allgemeine Haushaltsgrundsätze
§ 3. Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

2. Abschnitt
Voranschlag

§ 4. Zeitraum der Veranschlagung
§ 5. Bestandteile des Voranschlags
§ 6. Gliederung des Voranschlags
§ 7. Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung
§ 8. Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag
§ 9. Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
§ 10. Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag
§ 11. Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
§ 12. Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung

3. Abschnitt
Rechnungsabschluss

§ 13. Grundsätze des Rechnungsabschlusses
§ 14. Zeitliche Abgrenzung
§ 15. Bestandteile des Rechnungsabschlusses
§ 16. Voranschlagsvergleichsrechnungen
§ 17. Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung
§ 18. Gliederung der Vermögensrechnung
§ 19. Ansatz- und Bewertungsregeln
§ 20. Liquide Mittel

§ 21. Forderungen
§ 22. Vorräte
§ 23. Beteiligungen
§ 24. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte
§ 25. Kulturgüter (Sachanlagen)
§ 26. Verbindlichkeiten
§ 27. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
§ 28. Rückstellungen
§ 29. Rückstellungen für Prozesskosten
§ 30. Rückstellungen für Haftungen
§ 31. Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)
§ 32. Finanzschulden
§ 33. Aktive Finanzinstrumente
§ 34. Derivative Finanzinstrumente
§ 35. Nettovermögen
§ 36. Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
§ 37. Beilagen zum Rechnungsabschluss

4. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38. Erstellung der Eröffnungsbilanz
§ 39. Übergangsbestimmungen
§ 40. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1a: Ergebnishaushalt
Anlage 1b: Finanzierungshaushalt
Anlage 1c: Vermögenshaushalt
Anlage 1d: Nettovermögensveränderungsrechnung
Anlage 1e: Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f: Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva
Anlage 1f: Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva
Anlage 2: Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis
Anlage 3a: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder
Anlage 3b: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden
Anlage 4: Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSd ÖStP
Anlage 5a: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)
Anlage 5b: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
Anlage 6a: Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts
Anlage 6b: Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)
Anlage 6c: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)
Anlage 6d: Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3
Anlage 6e: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder
Anlage 6f: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
Anlage 6g: Anlagenspiegel
Anlage 6h: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
Anlage 6i: Leasingspiegel
Anlage 6j: Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
Anlage 6k: Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
Anlage 6l: Nachweis über verwaltete Einrichtungen
Anlage 6m: Nachweis über aktive Finanzinstrumente
Anlage 6n: Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
Anlage 6o: Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft
Anlage 6p: Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten
Anlage 6q: Rückstellungsspiegel
Anlage 6r: Haftungsnachweis

Anlage 6s: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen
Anlage 6t: Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12
Anlage 6u: Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten
Anlage 7: Nutzungsdauertabelle

Anlagen Nummer	Anlagen Bezeichnung	VA	RA
1a[1]	Anlage 1a – Ergebnishaushalt		
1b[1]	Anlage 1b – Finanzierungshaushalt		
1c[1]	Anlage 1c – Vermögenshaushalt		
1d	Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung		x
1e	Anlage 1e – Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2		x
1f – Aktiva	Anlage 1f – Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva		x
1f – Passiva	Anlage 1f – Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 – Passiva		x
2[1]	Anlage 2 – Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis		
3a[1]	Anlage 3a – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder		
3b[1]	Anlage 3b – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden		
4	Anlage 4 – Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSd ÖStP		x
5a	Anlage 5a – Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)	x	x
5b	Anlage 5b – Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)	x	x
6a	Anlage 6a – Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts	x	x
6b	Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven	x	x
6c – Länder	Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)	x	x
6c – Gemeinden	Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)	x	x
6d	Anlage 6d – Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3		x
6e	Anlage 6e – Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder		x
6f	Anlage 6f – Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen	x	x
6g	Anlage 6g – Anlagenspiegel		x
6h	Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter		x
6i	Anlage 6i – Leasingspiegel		x
6j	Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft		x
6k	Anlage 6k – Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%		x
6l	Anlage 6l – Nachweis über verwaltete Einrichtungen		x
6m	Anlage 6m – Nachweis über aktive Finanzinstrumente		x
6n	Anlage 6n – Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente		x
6o	Anlage 6o – Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft		x
6p	Anlage 6p – Einzelnachweis über Risiken von		x

	Finanzinstrumenten		
6q	Anlage 6q – Rückstellungsspiegel		x
6r	Anlage 6r – Haftungsnachweis		x
6s	Anlage 6s – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen		x
6t	Anlage 6t – Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12		x
6u	Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten		x
7[1]	Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle		

[1] Bei diesen Anlagen erfolgt keine Zuordnung zu Voranschlag und Rechnungsabschluss, da sie die Form und Gliederung regeln und keine zu befüllenden Anlagen darstellen.

Text

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden, nachfolgend Gebietskörperschaften genannt, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß Abs. 1, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 2. (1) Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

(2) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften sind unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

§ 3. (1) Der Haushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt.

(2) Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.

(3) Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.

(4) Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus Finanzerträgen und aus Finanzaufwand. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

(5) Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

(6) Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

2. Abschnitt
Voranschlag

Zeitraum der Veranschlagung

§ 4. Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Bestandteile des Voranschlags

§ 5. (1) Der Voranschlag besteht aus

1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
3. dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 erfolgt,
4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
5. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.

(2) Im Voranschlag sind voranzustellen

1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
2. die Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1b),
3. der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b).

(3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:

1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a),

2. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 6b),
3. einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstersätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlage 6c),
4. einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f).

(4) Nachtragsvoranschläge sind gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie in den Beilagen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 darzustellen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Nachtragsvoranschläge sinngemäß.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Gliederung des Voranschlags

§ 6. (1) Der Voranschlag ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 9 darzustellen. Die Gliederung der Voranschläge richtet sich bei den Ländern optional nach Abs. 2 oder Abs. 3, bei den Gemeinden nach Abs. 3.

(2) Von den Ländern (einschließlich Wien) sind, sofern nicht die Darstellung nach Abs. 3 gewählt wird, folgende Gliederungskriterien zu berücksichtigen:

1. Der Voranschlag ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Bereichsbudgets aufzuteilen. Ein Bereichsbudget entspricht einem Politik- bzw. Aufgabenfeld oder einer hoch aggregierten Einheit mit eindeutiger politischer Zuständigkeit.
2. Jedes Bereichsbudget ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in ein oder mehrere Globalbudgets aufzuteilen. Ein Globalbudget betrifft einen sachlich zusammengehörenden Aufgabenbereich.
3. Jedes Globalbudget ist vollständig in ein oder mehrere Detailbudgets aufzuteilen. Die Einrichtung der Detailbudgets hat möglichst organorientiert und nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Ein Detailbudget erster Ebene kann in Detailbudgets zweiter Ebene desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen oder zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.
4. Die im Ansatzverzeichnis (Anlage 2) definierten Unterabschnitte (3. Dekade) sowie allfällige weitere Unterteilungen sind den jeweiligen Detailbudgets in systematischer Weise eindeutig und vollständig zuzuordnen. Eine Gliederung des Voranschlags nach Abs. 3 ist fakultativ möglich.

(3) Von den Gemeinden und fakultativ von den Ländern (einschließlich Wien) sind folgende Gliederungskriterien zu berücksichtigen:

1. Der Voranschlag ist entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitte (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade) zu ordnen (Anlage 2). Der Ausweis der Budgets hat aufsteigend in dekadischer Form des Ansatzverzeichnisses zu erfolgen.
2. Es sind zumindest die Gruppen (0-9) des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2) als einzelne Bereichsbudgets (insgesamt zehn) auszuweisen.
3. Jedes Bereichsbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Globalbudgets aufgeteilt werden.
4. Jedes Globalbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Detailbudgets aufgeteilt werden.

(4) Für den Gesamthaushalt und für jedes Bereichsbudget ist ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag darzustellen. Wird ein Bereichsbudget in mehrere Globalbudgets aufgeteilt, ist für jedes Globalbudget ebenfalls ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag auszuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Detailbudgets. Die Darstellung erfolgt auf Basis der in Anlage 1a und Anlage 1b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen. Für den Gesamthaushalt, sowie für die Bereichs- und Globalbudgets erfolgt der Ausweis der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene (MVAG 1) und für die Detailbudgets auf zweiter Ebene (MVAG 2). Wird ein Bereichsbudget oder ein Globalbudget nicht weiter aufgeteilt, ist dieses bis zur zweiten Ebene der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auszuweisen. Mittelverwendungen stellen im

Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen (§ 11) dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen (§ 11) dar.

(5) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Voranschlag den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag können nebeneinander ausgewiesen werden.

(6) Die Veranschlagung erfolgt unabhängig von der Gliederung des Voranschlags zumindest auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses (Unterabschnitt, Anlage 2) und unter lückenloser Verwendung des Kontenplans. Für allfällige weitere Unterteilungen sind die vierte und fünfte Dekade eines Ansatzes heranzuziehen. Die Bezifferung der sechsten Dekade eines Ansatzes richtet sich nach den Angaben in Anlage 2. Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Konten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden. Zusätzlich kann ein Haushaltshinweis angegeben werden.

(7) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind in einem Detailnachweis auf Kontenebene auszuweisen. Diese sind entsprechend der Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen. Die Werte des zu beschließenden Finanzjahres sind den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen. Ergebnisvoranschlag (Erträge, Aufwendungen) und Finanzierungsvoranschlag (Einzahlungen, Auszahlungen) können nebeneinander ausgewiesen werden. Mittelaufbringungen (Erträge, Einzahlungen) des jeweiligen Unterabschnitts sind vor Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) des jeweiligen Unterabschnitts auszuweisen und zu summieren.

(8) Die Verwendung von in den Anlagen 2 und Anlagen 3a bzw. 3b nicht vorgesehenen Gliederungselementen ist unzulässig. Je nach Sachverhalt sind aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

(9) Die Gebietskörperschaft hat die in § 5 genannten Bestandteile des Voranschlags im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung

§ 7. (1) Im Voranschlag sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen und zu erwartenden Mittelaufbringungen voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) aufzunehmen.

(2) Die Voranschlagswerte sind zu errechnen, wenn dies nicht möglich ist, sind diese zu schätzen.

(3) Die Voranschlagsbeträge sind in durch 100 teilbare Euro-Beträge festzusetzen.

(4) Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Erträge) und Mittelverwendungen (Auszahlungen und Aufwendungen) für Vorhaben, die sich über mehrere Finanzjahre erstrecken, sind nur mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil zu veranschlagen.

(5) Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag

§ 8. (1) Der periodengerecht abgegrenzte Ertrag ist in folgende Ertragsgruppen zu untergliedern (1. Ebene der Mittelaufbringungsgruppe):

1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
2. Erträge aus Transfers sowie
3. Finanzerträge.

(2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern (1. Ebene der Mittelverwendungsgruppe):

1. Personalaufwand,
2. Sachaufwand
3. Transferaufwand und
4. Finanzaufwand.

(3) Zum Personalaufwand zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten. Nicht zum Personalaufwand zählen Bezüge der gewählten Organe (Sachaufwand) sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger oder Pensionisten (Darlehen).

(4) Unter Sachaufwand ist der Aufwand zu verstehen, der weder dem Personal-, noch dem Transfer-, noch dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann.

(5) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist jedenfalls der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen zu verstehen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt. Im Falle von Kapitaltransfers sind § 11 Abs. 5 und § 36 zu beachten.

(6) Der Finanzaufwand umfasst zumindest alle Aufwendungen für Zinsen, unabhängig von der Fristigkeit der zugrundeliegenden Finanzierung, sowie sonstige Finanzaufwendungen.

(7) Zur Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen können Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(8) Im Ergebnisvoranschlag ist das Nettoergebnis, die Differenz zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen, darzustellen.

Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

§ 9. (1) Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht unmittelbar zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die nicht unmittelbar zu einem Mittelzufluss führen.

(2) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen nach Abs. 3 dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

(3) Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind jedenfalls zu veranschlagen:

1. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte,
2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen,
3. Aufwendungen aus der Dotierung und Erträge aus der Auflösung von folgenden Rückstellungen:
   a) für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen,
   b) für Prozesskosten,
   c) für Haftungen,
   d) für die Sanierung von Altlasten,
   e) für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31),
4. sonstige nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, welche sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben können und
5. Sachbezüge.

Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag

§ 10. (1) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Abgaben und abgabenähnliche Erträge sind für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(2) Ist die Zuordnung gemäß Abs. 1 nicht möglich, ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen.

(3) Abgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt 92, „Öffentliche Abgaben“, als Erträge zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen.

(4) Die Erträge der einzelnen Gemeinden aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, wie sie sich nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ergeben.

(5) Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen sind beim Abschnitt 94, „Finanzzuweisungen und Zuschüsse“, als operative Erträge zu veranschlagen. Soweit sie einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zugutekommen sollen, können sie bei dem Betrieb, der betriebsähnlichen Einrichtung oder der wirtschaftlichen Unternehmung, wenn sie keinen eigenen Wirtschaftsplan aufstellt, als Erträge veranschlagt werden. Bedarfszuweisungen für Gemeinden sind von diesen abhängig vom Ertragscharakter (Kapitaltransfer oder Transfer) zu veranschlagen.

(6) Erträge aus Transfers sind Zuflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch und sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, für das der Transfer gewährt wird. Ist die Zuordnung nicht möglich, so ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen. Erhaltene Kapitaltransfers sind gemäß der Nutzungsdauer des Vermögenswertes, für den sie gewährt werden, abzugrenzen und jährlich entsprechend ertragswirksam aufzulösen.

(7) Der Personalaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, für das die Gegenleistung für die Dienstleistung der Bediensteten erfolgt.

(8) Der Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind jenem Finanzjahr zuzurechnen, für das sie anfallen.

(9) Der Transferaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Mehrjährige Transfers sind jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu veranschlagen und zu erfassen, für das sie gewährt werden.

(10) Erträge und Aufwendungen für Zinsen sind unabhängig von der Zinszahlung für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Erträge aus und Aufwendungen für Zinsen und derivative Finanzinstrumente sind im Finanzertrag bzw. Finanzaufwand brutto zu veranschlagen. Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio) sind periodengerecht als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu veranschlagen. Alle Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu veranschlagen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag

§ 11. (1) Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung sind mindestens in folgende Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen zu gliedern (Anlage 1b):

1. Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
2. Einzahlungen aus Transfers,
3. Einzahlungen aus Finanzerträgen,
4. Auszahlungen aus Personalaufwand,
5. Auszahlungen aus Sachaufwand,
6. Auszahlungen aus Transfers,
7. Auszahlungen aus Finanzaufwand.

(2) Die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich. Die Summe der finanzierungswirksamen Aufwendungen entspricht den Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Personal-, Sach- und Finanzaufwand) und Transfers im Finanzierungsvoranschlag. In begründeten Fällen können Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Geldfluss in einem anderen Finanzjahr erfolgt.

(3) Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung sind mindestens in folgende Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (Anlage 1b) zu gliedern:

1. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
2. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
3. Einzahlungen aus Kapitaltransfers,
4. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit,
5. Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
6. Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

(4) Als Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen zu verstehen. Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert die Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen. Auszahlungen für die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie sind nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu veranschlagen.

(5) Als Einzahlungen aus Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) sind Einzahlungen, die bei der Gebietskörperschaft zu Investitionen führen, zu verstehen. Investitionszuschüsse werden in der Vermögensrechnung auf der Passivseite ausgewiesen. Dabei ist § 36 zu beachten. Als Auszahlungen aus Kapitaltransfers sind Auszahlungen, welche bei einem Dritten zu Investitionen führen, zu verstehen. In der Ergebnisrechnung werden diese dem Transferaufwand zugerechnet, ein Vermögenswert der Gebietskörperschaft wird nicht erfasst.

(6) Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) ist der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

(7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind nach Anlage 1b folgende Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft,
3. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten,
4. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
5. Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft und
6. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

§ 12. (1) Als Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und als Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, gelten insbesondere:

1. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
2. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz),
3. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung,
4. Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet, und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse),

5. Einzahlungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt,
6. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Gebietskörperschaft oder Teile davon gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,

(Anm.: Z 7 aufgehoben durch Z 7, BGBl. II Nr. 17/2018)

(2) Die Ein- und Auszahlungen gemäß Abs. 1 sind nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung).

(3) Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlage 6t).

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

3. Abschnitt
Rechnungsabschluss

Grundsätze des Rechnungsabschlusses

§ 13. (1) Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

(2) Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen. Absetzungen sind zulässig, wenn es sich um nicht veranschlagte Rückersätze für Mittelverwendungen und -aufbringungen handelt und der Rückersatz in demselben Finanzjahr wie die dazugehörige Mittelaufbringung oder Mittelverwendung erfolgt. Bei Rückersätzen von Abgaben und von Mittelverwendungen für Leistungen für Personal ist die Absetzung ohne zeitliche Beschränkung zulässig.

(3) Die Verrechnung hat nach Maßgabe des Kontenplans für Länder (Anlage 3a) und Gemeinden (Anlage 3b) zu erfolgen. Der Kontenplan enthält die Konten für die Ergebnis-, die Finanzierungs- und die Vermögensrechnung. Sämtliche Schlusssalden sind vollständig in die Ergebnis-, Vermögens- und Finanzierungsrechnung überzuleiten.

(4) Die Bestimmungen zum Voranschlag gelten sinngemäß für den Rechnungsabschluss, sofern nicht abweichende Regelungen gemäß dieser Verordnung getroffen werden.

(5) Gewinnabfuhren (Finanzerträge) sind in jenem Finanzjahr als Erträge zu erfassen, in dem der Gesellschafterbeschluss erfolgt.

(6) Der Rechnungsabschluss ist auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen.

(7) Aufwendungen und Erträge sind zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(8) Solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, ist die Fortführung der Tätigkeiten der Gebietskörperschaft anzunehmen.

Zeitliche Abgrenzung

§ 14. (1) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(2) Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass Vergleiche unterschiedlicher Finanzjahre für sämtliche Abschlussrechnungen erfolgen können.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Bestandteile des Rechnungsabschlusses

§ 15. (1) Der Rechnungsabschluss besteht aus:

1. der Ergebnis- (Anlage 1a), Finanzierungs- (Anlage 1b) und Vermögensrechnung (Anlage 1c),
2. der Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, die in Form des Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 darzustellen ist, sofern nicht § 6 Abs. 2 zur Anwendung kommt,
3. der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d),
4. der Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2 (Anlage 1e), Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Aktiva (Anlage 1f) und Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 – Passiva (Anlage 1f) sowie
5. den Beilagen gemäß § 37.

(Anm. : Abs. 2 aufgehoben durch Z 14, BGBl. II Nr. 93/2023)

(3) Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags darzustellen.

(4) Die Vermögensrechnung ist in die in § 18 angeführten Positionen zu gliedern (Anlage 1c) und unter Beachtung der vermögensrelevanten Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 19 bis 36) für den Gesamthaushalt der Gebietskörperschaft zu erstellen und auszuweisen. Dabei sind die Werte des zu beschließenden Finanzjahres den Werten des vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Die Veränderungen zwischen den Finanzjahren sind gesondert auszuweisen.

(5) Die Gebietskörperschaft hat die in Abs. 1 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.

Voranschlagsvergleichsrechnungen

§ 16. (1) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Gesamthaushalt entsprechen der Summe der Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Bereichsbudgets und enthalten die internen Vergütungen nach § 7 Abs. 5.

(2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge,
3. die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(3) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,
3. die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung können nebeneinander dargestellt werden.

(5) Die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Kontenebene in Form eines Detailnachweises zur Voranschlagsvergleichsrechnung nachzuweisen. Diese sind in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Gliederung der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung

§ 17. (1) In der Ergebnisrechnung ist das Nettoergebnis, das ist die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen (Saldo 0). Unter dem Nettoergebnis ist der Saldo aus Zuweisungen an und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (§ 27) darzustellen (Saldo 01). Aus dem Nettoergebnis (Saldo 0) und dem Saldo der Haushaltsrücklagen (Saldo 01) ergibt sich das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00).

(2) In der Finanzierungsrechnung ergibt sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

(3) Die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen nach § 12 sind im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) in der Finanzierungsrechnung auszuweisen.

(4) Aus der Summe der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 6) und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 5) ergibt sich die Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 7). Die Veränderung der Zahlungsmittel in der Finanzierungsrechnung hat der Differenz aus dem Anfangsbestand und dem Endbestand an liquiden Mitteln vermindert um kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Gliederung der Vermögensrechnung

§ 18. (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers), Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu erfassen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln, Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) und dem Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.

(2) Das Vermögen ist als kurzfristiges und langfristiges Vermögen, die Fremdmittel sind als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen.

(3) Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen. Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristige Forderungen, Vorräte und Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen.

(4) Als kurzfristige Fremdmittel sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest kurzfristige Finanzschulden (netto), kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen.

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

(6) Das Nettovermögen gliedert sich zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

(7) Für die Darstellung der Vermögensrechnung ist die in der Anlage 1c angeführte Gliederung zu verwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Ansatz- und Bewertungsregeln

§ 19. (1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

(3) Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet werden. Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

(4) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist entweder ein marktüblicher Zinssatz oder jener zu verwenden, der dem Zinssatz der zum Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht. Unter einem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der zum Rechnungsabschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinsatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.

(6) Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

(7) Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

(8) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

(9) Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

(10) Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

(11) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zum jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen. Änderungen aufgrund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen und bei Veräußerung oder Ausscheiden aufzulösen.

(12) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

(13) Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

(14) Wenn Vorgänge bekannt werden, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vermuten lassen, so ist dies zu prüfen. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert.

(15) Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte nach Abs. 14 vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten, dürfen dabei nicht überschritten werden.

Liquide Mittel

§ 20. Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Forderungen

§ 21. (1) Forderungen sind Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinste Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinste Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(2) Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(3) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Vorräte

§ 22. (1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5 000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

(2) Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. unfertige Erzeugnisse,
3. fertige Erzeugnisse und Waren,
4. noch nicht abrechenbare Leistungen,
5. geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

(3) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.

(4) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

(5) Es ist ein Vorratsverzeichnis zu führen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Beteiligungen

§ 23. (1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum Rechnungsabschlussstichtag hat gemäß Abs. 7 und 8 zu erfolgen.

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3) Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

(4) Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

(5) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

(6) Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) ist in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Wird eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar ist, haben die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

(7) Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

(8) Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

(9) Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorliegt, kann dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchen weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen ist eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen.

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte[(Anm. 1)]

§ 24. (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte[(Anm. 1)] dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

(4) Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Vermögenswerte[(Anm. 1)] sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z. B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte[(Anm. 1)], die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

(6) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.

(7) Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

(8) Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls gemäß Abs. 5 abzuschreiben.

(9) Es wird zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.

(Anm. 1: Z 15 der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 lautet: „In der Überschrift des § 24 sowie in dessen Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 4 und Abs. 5 wird der Ausdruck „Anlagewerte“ durch den Ausdruck „Vermögenswerte“ ... ersetzt.“ Richtig wäre: „In der Überschrift des § 24 sowie in dessen Abs. 2 ***dritter*** *Satz, Abs. 4 und Abs. 5 wird der Ausdruck „Anlage****n****werte“ durch den Ausdruck „Vermögenswerte“ ... ersetzt.“.)*

Kulturgüter (Sachanlagen)

§ 25. (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei Kulturgütern nicht vorzunehmen. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

Verbindlichkeiten

§ 26. (1) Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

§ 27. Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Rückstellungen

§ 28. (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5 jeweils zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5 000 Euro beträgt und
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

(4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt.

(5) Erwartet die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so ist diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

(6) In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken.

(7) Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu erfassen.

(8) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 5 sind insoweit keine Rückstellungen für Landes- und Religionslehrerinnen und Landes- und Religionslehrer zu bilden, als eine Erstattung durch den Bund

erfolgt. Forderungen gegenüber dem Bund sind im Ausmaß der zu erstattenden Besoldungskosten nicht anzusetzen.

Rückstellungen für Prozesskosten

§ 29. (1) Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen, sind anzusehen:

1. Gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse,
2. Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht ist, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird.

(2) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie beispielsweise

1. die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages,
2. die Höhe drohender Zinsen,
3. die Höhe von Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

(3) Insoweit bereits auf die gesamten Kosten Vorauszahlungen geleistet wurden, mindern diese Beträge die Höhe der Rückstellung.

(4) Werden im Laufe des Verfahrens Zahlungen geleistet, dann sind diese als Rückstellungsverbrauch zu erfassen.

Rückstellungen für Haftungen

§ 30. (1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.

(2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.

(4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

(5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31. (1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und entweder die von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung oder andere veröffentlichte Pensionstafeln heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat entweder der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) oder dem marktüblichen Zinssatz gemäß § 19 Abs. 5 zu entsprechen.

(3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

Finanzschulden

§ 32. (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.

(2) Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Kassenstärker) begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften zu behandeln:

1. aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen der Gebietskörperschaft nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und die Gebietskörperschaft diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch die Gebietskörperschaft zu leisten waren, zu ersetzen hat oder
2. bei denen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung der Gebietskörperschaft auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Aktive Finanzinstrumente

§ 33. (1) Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

(2) In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(3) In die Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(4) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und in der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erfassen.
2. Die Veränderung des Wertes eines Finanzinstruments aufgrund von bonitätsbedingten Wertberichtigungen ist als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(5) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
2. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) in einem Anhang zum Rechnungsabschluss zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7) Für jede Kategorie von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten sind darüber hinaus Angaben zu machen über

1. Umfang und Art der Finanzinstrumente
2. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien und
3. das Wechselkursrisiko.

(8) Für aktive Finanzinstrumente, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, inwieweit die Gebietskörperschaft einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- und Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und
2. gegebenenfalls Effektivzinssätze.

(9) Für aktive Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, in welchem Ausmaß die Gebietskörperschaft einem Ausfallsrisiko ausgesetzt ist. Weiters ist anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen vorliegen.

Derivative Finanzinstrumente

§ 34. (1) Derivative Finanzinstrumente sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden. Derivative Finanzinstrumente sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit, hat der Ansatz von diesem derivativen Finanzinstrument als Sicherungsgeschäft zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen.

(3) Von einem Mikroswap bei Zinstauschverträgen wird dann gesprochen, wenn das Grundgeschäft und das derivative Finanzinstrument im Volumen, in der Geltungsdauer und hinsichtlich der Zinstermine völlig übereinstimmen.

(4) Die Bewertung noch vorhandener freier Derivate, das sind jene, welche die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Nettovermögen

§ 35. Die Veränderungen im Nettovermögen (Anlage 1d) ergeben sich ausgehend vom Nettovermögen zum Rechnungsabschlussstichtag des vorangegangenen Finanzjahres aus:

1. den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. der Nacherfassung von Vermögenswerten,
3. den Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz (§ 38 Abs. 8),
4. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten,
5. den Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
6. den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres,
7. der Veränderung aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen,
8. dem Nettoergebnis des Finanzjahres und
9. den Haushaltsrücklagen.

Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

§ 36. Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Beilagen zum Rechnungsabschluss

§ 37. (1) Dem Rechnungsabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist (Anlage 5a bzw. 5b).
2. Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts (Anlage 6a),
3. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b),
4. Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstersätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlagen 6c und 6d),
5. Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder (Anlage 6e),
6. Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f),
7. Anlagenspiegel (Anlage 6g) und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h),
8. Leasingspiegel (Anlage 6i),
9. Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k),
10. Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l),
11. Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n),
12. Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o),
13. Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p),
14. Rückstellungsspiegel (Anlage 6q),
15. Haftungsnachweis (Anlage 6r),
16. die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird (Anlage 6s),
17. Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12 (Anlage 6t),

17a. Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Anlage 6u) und

18. Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4).

(2) Die der Verordnung beigefügten Anlagen enthalten Mindestangaben.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

4. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erstellung der Eröffnungsbilanz

§ 38. (1) Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung anzuwenden.

(2) Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6g in den Anlagenspiegel und die Vermögensrechnung aufzunehmen beziehungsweise überzuleiten. Abweichend zu § 19 Abs. 10 kann für einen bereits erfassten Vermögenswert mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren die Restnutzungsdauer beibehalten werden, wenn dieser aufgrund einer von der Gebietskörperschaft festgelegten oder vorgegebenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurde. In diesem Fall sind die für die Berechnung der Abschreibung in der Anlage 7 festgelegten Nutzungsdauern nicht heranzuziehen.

(3) Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

(4) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

(5) Sofern die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen der Gebietskörperschaft vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben.

(6) Kurzfristige und langfristige Forderungen der Gebietskörperschaft sind in der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen, zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

(7) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Eine spätere Änderung ist nur in Anwendung des Abs. 8 zulässig.

Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) Für die erstmalige Erstellung des Voranschlags (t) zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, werden nur die Voranschlagswerte des betreffenden Jahres dargestellt. Im Folgejahr (t+1) werden zusätzlich die Voranschlagswerte des vorangegangenen Finanzjahres (t) dargestellt.

(2) Für nachfolgende Sachverhalte gelten Übergangsbestimmungen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) angewendet werden können.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z. B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

(4) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.
2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:
   a) Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
   b) Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
   c) Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
   d) Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
   e) Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
   f) Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
   g) Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
   h) sonstige Benützungsarten zu 20 %. des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

(5) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 4 kann eine Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen gemäß Z 1 und 2 herangezogen werden können.

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

Inkrafttreten

§ 40. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für die Gebietskörperschaften spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

(3) Nach Abschluss des Finanzjahres, in dem letztmalig die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, idF BGBl. II Nr. 118/2007, anzuwenden war, tritt die VRV 1997 für die betreffende Gebietskörperschaft außer Kraft.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 samt Überschrift, § 3 Abs. 4, § 4, § 5 Abs. 1, 3 und 4, § 6 Abs. 4 und 8, § 8 Abs. 2 und 5, § 11 samt Überschrift, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, 2 und 4, § 17 samt Überschrift, § 18 Abs. 1 und 5, § 19 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 8, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 6, § 35 Z 7 bis 9, § 37 samt Überschrift, § 38 Abs. 8 und § 40 Abs. 2, 4 und 5 sowie die Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f (Aktiva), 1f (Passiva), 2, 3a, 3b, 4, 5a, 5b, 6a, 6b, 6c (Länder inkl. Wien), 6c (Gemeinden), 6d, 6e, 6f, 6g, 6i, 6j, 6k, 6l, 6m, 6n, 6o, 6q, 6r, 6s, 6t, 6u und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 93/2023 treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft und sind von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt.

(5) Die Gebietskörperschaften, die bereits im Jahr 2022 einen Voranschlag gemäß dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018 für das Finanzjahr 2024 beschlossen haben, haben die in Abs. 4 angeführten Bestimmungen erstmals für den Voranschlag und Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2025 anzuwenden.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 1a

Ergebnishaushalt

(Anm.: Anlage 1a folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 1a - Ergebnishaushalt

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	**Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)**	**MVAG-Code**
1	**Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit**	**211**
2	Erträge aus eigenen Abgaben	2111
2	Erträge aus Ertragsanteilen	2112
2	Erträge aus Gebühren	2113
2	Erträge aus Leistungen	2114
2	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	2115
2	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	2116
2	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117
1	**Erträge aus Transfers**	**212**
2	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	2121
2	Transferertrag von Beteiligungen	2122
2	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2123
2	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2124
2	Transferertrag vom Ausland	2125
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	2126
2	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	2127
1	**Finanzerträge**	**213**
2	Erträge aus Zinsen	2131
2	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	2132
2	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	2133
2	Sonstige Finanzerträge	2134
2	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	2135
2	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	2136
SU	**Summe Erträge**	**21**
1	**Personalaufwand**	**221**
2	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	2211
2	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	2212
2	Sonstiger Personalaufwand	2213
2	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214
1	**Sachaufwand**	**222**
2	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	2221
2	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2222
2	Leasing- und Mietaufwand	2223
2	Instandhaltung	2224
2	Sonstiger Sachaufwand	2225
2	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226
1	**Transferaufwand**	**223**
2	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	2231
2	Transferaufwand an Beteiligungen	2232
2	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2233
2	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2234
2	Transferaufwand an das Ausland	2235
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	2236
2	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237
1	**Finanzaufwand**	**224**
2	Aufwendungen für Zinsen	2241
2	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	2242
2	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	2243
2	Sonstiger Finanzaufwand	2244
2	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245
SU	**Summe Aufwendungen**	**22**

SA0	**Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)**	**SA0**
1	**Entnahmen von Haushaltsrücklagen**	**230**
2	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2301
1	**Zuweisungen an Haushaltsrücklagen**	**240**
2	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	2401
SA01	**Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)**	**SA01**
SA00	**Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)**	**SA00**

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 1b

Finanzierungshaushalt

(Anm.: Anlage 1b folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 1b - Finanzierungshaushalt

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	**Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)**	**MVAG-Code**
1	**Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit**	**311**
2	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	3111
2	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	3112
2	Einzahlungen aus Gebühren	3113
2	Einzahlungen aus Leistungen	3114
2	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3115
2	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	3116
1	**Einzahlungen aus Transfers**	**312**
2	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3121
2	Transferzahlungen von Beteiligungen	3122
2	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	3123
2	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3124
2	Transferzahlungen vom Ausland	3125
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	3126
1	**Einzahlungen aus Finanzerträgen**	**313**
2	Einzahlungen aus Zinserträgen	3131
2	Einzahlungen aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	3132
2	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	3133
2	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	3134
2	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3135
SU	**Summe Einzahlungen operative Gebarung**	**31**
1	**Auszahlungen aus Personalaufwand**	**321**
2	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	3211
2	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	3212
2	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	3213
1	**Auszahlungen aus Sachaufwand**	**322**
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3221
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3222
2	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	3223
2	Auszahlungen für Instandhaltung	3224
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	3225
2	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	3226
1	**Auszahlungen aus Transfers**	**323**
2	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	3231
2	Transferzahlungen an Beteiligungen	3232
2	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	3233
2	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3234
2	Transferzahlungen an das Ausland	3235
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	3236
1	**Auszahlungen aus Finanzaufwand**	**324**
2	Auszahlungen für Zinsen	3241
2	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	3242

2	Auszahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	3243
2	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	3244
SU	**Summe Auszahlungen operative Gebarung**	**32**
SA1	**Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)**	**SA1**

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	**Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)**	**MVAG-Code**
1	**Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit**	**331**
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	3311
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	3312
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	3313
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	3314
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3315
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	3316
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	3317
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten	3318
1	**Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen**	**332**
2	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3321
2	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	3322
2	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3323
2	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	3325
1	**Einzahlungen aus Kapitaltransfers**	**333**
2	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3331
2	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	3332
2	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	3333
2	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3334
2	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	3335
SU	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**33**
1	**Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit**	**341**
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	3411
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3412
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	3413
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	3414
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3415
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	3416
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	3417
2	Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schutzbauten	3418
1	**Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen**	**342**
2	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3421
2	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	3422
2	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3423
2	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	3425
1	**Auszahlungen aus Kapitaltransfers**	**343**
2	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	3431
2	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	3432
2	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	3433
2	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3434
2	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	3435
SU	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**34**
SA2	**Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)**	**SA2**
SA3	**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)**	**SA3**

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	**Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)**	**MVAG-Code**
1	**Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden**	**351**
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	3511
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	3512
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	3513
2	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	3514
2	Einzahlungen aus Aufnahmen von Leasingverbindlichkeiten	3515
1	**Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft**	**353**
2	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	3530
1	**Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten**	**355**
2	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	3550
SU	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**35**
1	**Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden**	**361**
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	3611
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	3612
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	3613
2	Auszahlungen aus Finanzschulden	3614
2	Auszahlungen aus Rückzahlungen von Leasingverbindlichkeiten	3615
1	**Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft**	**363**
2	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	3630
1	**Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten**	**365**
2	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	3650
SU	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**36**
SA4	**Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)**	**SA4**
SA5	**Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)**	**SA5**

(1)	(2)	(3)
MVAG-Ebene	**Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)**	**MVAG-Code**
1	**Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen**	411
2	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	4110
1	**Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten**	412
2	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	4120
1	**Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)**	4131
2	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	41301
SU	**Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**41**
1	**Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen**	421
2	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	4210
1	**Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten**	422
2	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	4220
1	**Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)**	423[1]

2	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	4230[1]
SU	**Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung**	**42**
SA6	**Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)**	**SA6[2]**

SA7	**Saldo (7) Veränderung an Zahlungsmitteln (Saldo 5 + Saldo 6)**	**SA7[2]**
Verprobung	**Veränderung der Summe der Zahlungsmittel**	**(C–D) – (A–B)**
A	**Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.jjjj (t-1))**	
B	**Anfangsbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511 zum 31.12.jjjj (t-1))**	
C	**Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.jjjj (t))**	
D	**Endbestand kurzfristige Finanzschulden aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511 zum 31.12.jjjj (t))**	

Fußnoten:

[1] Die Summen der MVAG 413 und 423 ergeben am Jahresende nur dann null, sofern die zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) innerhalb desselben Finanzjahres getilgt wurden. Eine Differenz zw. Ein- und Auszahlungen (MVAG 4130 bzw. 4230) kann nur deshalb entstehen, weil eine Tilgung nicht innerhalb desselben Finanzjahres erfolgt ist. Die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgten Kassenstärker sind als Finanzschulden auf die entsprechenden Konten bzw. Gruppen in der Vermögensrechnung umzubuchen.

[2] Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6) und die Veränderung an Zahlungsmitteln (SA7) werden im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in den Detailnachweisen und Bereichsbudgets nicht ausgewiesen, sondern nur auf Ebene des Gesamthaushalts.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 1c

Vermögenshaushalt

(Anm.: Anlage 1c folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 1c - Vermögenshaushalt

(1)	(2)	(3)	(4)
Ebene	**Position**	**AKTIVA**	**Code**
0	**A**	**Langfristiges Vermögen**	**10**
1	**A.I**	**Immaterielle Vermögenswerte**	**101**
2	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1010
1	**A.II**	**Sachanlagen**	**102**
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1022
2	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023
2	A.II.4	Sonderanlagen	1024
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026
2	A.II.7	Kulturgüter	1027
2	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028
2	A.II.9	Kofinanzierte Schutzbauten	1029
1	**A.III**	**Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen**	**103**
2	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032
2	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033
2	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034
1	**A.IV**	**Beteiligungen**	**104**
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044
1	**A.V**	**Langfristige Forderungen**	**106**
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063
0	**B**	**Kurzfristiges Vermögen**	**11**
1	**B.I**	**Kurzfristige Forderungen**	**113**
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131
2	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133
2	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134
1	**B.II**	**Vorräte**	**114**
2	B.II.1	Vorräte	1141
2	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142
1	**B.III**	**Liquide Mittel**	**115**
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151
2	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152
1	**B.IV.**	**Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen**	**116**

2	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160
1	**B.V.**	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**117**
2	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170
SU		**Summe Aktiva (10 + 11)**	

(1)	(2)	(3)	(4)
Ebene	**Position**	**PASSIVA**	**Code**
0	**C**	**Nettovermögen (Ausgleichsposten)**	**12**
1	**C.I**	**Saldo der Eröffnungsbilanz**	**121**
2	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210
1	**C.II**	**Kumuliertes Nettoergebnis**	**122**
2	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	1220
1	**C.III**	**Haushaltsrücklagen**	**123**
2	C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230
1	**C.IV**	**Neubewertungsrücklagen**	**124**
2	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen	1240
1	**C.V**	**Fremdwährungsumrechnungsrücklagen**	**125**
2	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250
0	**D**	**Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)**	**13**
1	**D.I**	**Investitionszuschüsse**	**131**
2	**D.I.1**	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311
2	**D.I.2**	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312
2	**D.I.3**	Investitionszuschüsse von übrigen	1313
0	**E**	**Langfristige Fremdmittel**	**14**
1	**E.I**	**Langfristige Finanzschulden, netto**	**141**
2	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411
2	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412
2	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413
1	**E.II**	**Langfristige Verbindlichkeiten**	**142**
2	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421
2	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422
2	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423
1	**E.III**	**Langfristige Rückstellungen**	**143**
2	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431
2	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432
2	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433
2	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434
2	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435
2	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436
0	**F**	**Kurzfristige Fremdmittel**	**15**
1	**F.I**	**Kurzfristige Finanzschulden, netto**	**151**
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511
2	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512
2	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513
1	**F.II**	**Kurzfristige Verbindlichkeiten**	**152**
2	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521
2	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522
2	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523

2	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524
1	**F.III**	**Kurzfristige Rückstellungen**	**153**
2	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531
2	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532
2	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533
2	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534
1	**F.IV.**	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**154**
2	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540
SU		**Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)**	

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 1d

Nettovermögensveränderungsrechnung

(Anm.: Anlage 1d folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 1d - Nettovermögensveränderungsrechnung

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Nettovermögensveränderungsrechnung	**Saldo der Eröffnungsbilanz**	**Kumuliertes Nettoergebnis**	**Haushalts-rücklagen**	**Neubewertungs-rücklagen**	**Fremdwährungs-umrechnungs-rücklagen**	**Summe Nettovermögen**
Nettovermögen zum 31.12.jjjj (t-1)						
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden						
2. Nacherfassung von Vermögenswerten						
3. Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gem. § 38 Abs. 8)						
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.jjjj (t-1)						
4. Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente						
5. Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen						
6. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung						
7. Veränderung aus Kapitalverminderungen und -erhöhungen						
Summe Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist						
8. Nettoergebnis des Finanzjahres (SA0)						
9. Haushaltsrücklagen (SA01)						
Nettovermögen zum 31.12.jjjj (t)						

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 1e

Darstellung – Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2

(Anm.: Anlage 1e folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 1e - Ergebnisrechnung nach § 1 Abs. 2

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen/ *sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen* [8]	**Gesamthaushalt**	**Wirtschaftliche Unternehmung 1**	**Wirtschaftliche Unternehmung 2**	**...**	**Summe für die Gebietskörperschaft**
Finanzjahr/*Geschäftsjahr*	*jjjj*	*jjjj*	*jjjj*	*jjjj*	
Erträge/*Erträge* [1]	MVAG 211, 212, 213				0,00
Personalaufwand/*Personalaufwand* [2]	MVAG 221				0,00
Sach-, Transfer-, Finanzaufwand/*Sonstiger Aufwand* [3]	MVAG 222, 223,224				0,00
Nettoergebnis/*Jahresergebnis*	**SA0**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen/*Auflösung von Rücklagen* [4]	MVAG 230				0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen/*Zuweisung zu Rücklagen* [5]	MVAG 240				0,00
Gewinnvortrag/*Verlustvortrag aus dem Vorjahr* [6]					0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen/*Bilanzgewinn, Bilanzverlust* [7]	**SA00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

Fußnoten:

[1] Erträge gem. § 231 Abs. 2 Z. 1 bis 4, 10 bis 13 UGB

[2] Personalaufwand gem. § 231 Abs. 2 Z. 6 UGB

[3] Sonstiger Aufwand gem. § 231 Abs. 2 Z. 5, 7, 8, 14, 15, 18, 20 UGB

[4] Auflösung von Rücklagen gem. § 231 Abs. 2 Z. 22, 23 UGB

[5] Zuweisung zu Rücklagen gem. § 231 Abs. 2 Z. 24 UGB

[6] Gewinnvortrag/Verlustvortrag gem. § 231 Abs. 2 Z 25 UGB

[7] Bilanzgewinn/Bilanzverlust gem. § 231 Abs. 2 Z. 26 UGB

[8] Kursive Darstellung für wirtschaftliche Unternehmungen gem. UGB

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 1f

Darstellung – Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2

(Anm.: Anlage 1f folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 1f - Vermögensrechnung nach § 1 Abs. 2 - Aktiva

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
AKTIVA Codes/ *sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen*[10]	**Gesamthaushalt**	**Wirtschaftliche Unternehmung 1**	**Wirtschaftliche Unternehmung 2**	**...**	**Summe für die Gebietskörperschaft**
Finanzjahr/*Geschäftsjahr*	*jjjj*	*jjjj*	*jjjj*	*jjjj*	
Immaterielle Vermögenswerte/*Immaterielle Vermögensgegenstände*[1]	Code 101				0,00
Sachanlagen/*Sachanlagen*[2]	Code 102				0,00
Aktive Finanzinstrumente und Beteiligungen/*Finanzanlagen*[3]	Code 103, 104				0,00
Vorräte/*Vorräte*[4]	Code 114				0,00
Forderungen/*Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände*[5] *und latente Steuern*[6]	Code 106, 113				0,00
Kurzfristiges Finanzvermögen/*Wertpapiere und Anteile*[7]	Code 116				0,00
Liquide Mittel/*Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten*[8]	Code 115				0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung/*Rechnungsabgrenzungsposten*[9]	Code 117				0,00
Summe Aktiva	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

Fußnoten:

[1] Immaterielle Vermögensgegenstände gem. § 224 Abs. 2 lit. A Z. I. UGB

[2] Sachanlagen gem. § 224 Abs. 2 lit. A Z. II. UGB

[3] Finanzanlagen gem. § 224 Abs. 2 lit. A Z. III. UGB

[4] Vorräte gem. § 224 Abs. 2 lit. B Z. I. UGB

[5] Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände § 224 Abs. 2 lit. B Z II. UGB

[6] Latente Steuern § 224 Abs. 2 lit. D UGB

[7] Wertpapiere und Anteile § 224 Abs. 2 lit. B Z III. UGB

[8] Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten § 224 Abs. 2 lit. B Z IV. UGB

[9] Rechnungsabgrenzungsposten § 224 Abs. 2 lit. C UGB

[10] Kursive Darstellung für wirtschaftliche Unternehmungen gem UGB

Anlage 1f - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 - Passiva

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
PASSIVA Codes/ *sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen*[5]	**Gesamthaushalt**	***Wirtschaftliche Unternehmung 1***	***Wirtschaftliche Unternehmung 2***	**...**	**Summe für die Gebietskörper-schaft**
Finanzjahr/*Geschäftsjahr*	*jjjj*	*jjjj*	*jjjj*	*jjjj*	
Eigenmittel					
Nettovermögen (Ausgleichsposten)/*Eigenkapital*[1]	Code 12				0,00
Fremdmittel					
Investitionszuschüsse/*Investitionskostenzuschüsse*	Code 131				0,00
Rückstellungen/*Rückstellungen*[2]	Code 143, 153				0,00
Finanzschulden, Verbindlichkeiten/*Verbindlichkeiten*[3]	Code 141, 142, 151, 152				0,00
Passive Rechnungsabgrenzungen/*Rechnungsabgrenzungsposten*[4]	Code 154				0,00
Summe Passiva	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

Fußnoten:

[1] Eigenkapital gem. § 224 Abs. 3 lit. A UGB bzw. das Eigenkapital im engeren Sinn

[2] Rückstellungen gem. § 224 Abs. 3 lit. B UGB

[3] Verbindlichkeiten gem. § 224 Abs. 3 lit. C UGB

[4] Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 224 Abs. 3 lit. D UGB

[5] Kursive Darstellung für wirtschaftliche Unternehmungen gem. UGB

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 2

Funktionelle Gliederung – Ansatzverzeichnis

(Anm.: Anlage 2 folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 2 - Funktionelle Gliederung - Ansatzverzeichnis

(1)	(2)	(3)	(4)
Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Länder)			
Abschnitt	Unter-abschnitt	Bezeichnung	Zuordnung zur Budget-gliederung
00		**Landtag**	
	000	Allgemeine Angelegenheiten	
	001	Landtagsamt (nur soweit als Einrichtung des Landes organisiert)	
	002	Landeskontrolleinrichtung	
	009	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
01		**Landesregierung**	
	010	Allgemeine Angelegenheiten	
	011	Repräsentation	
	012	Ehrungen und Auszeichnungen	
	019	Sonstige Maßnahmen	
02		**Amt der Landesregierung**	
	020	Allgemeine Angelegenheiten	
	021	Information und Dokumentation	
	022	Raumordnung und Raumplanung	
	023	Aufgabenerfüllung durch Dritte	
	024	Aufgabenerfüllung für Dritte	
	029	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
03		**Bezirkshauptmannschaften**	
	030	Allgemeine Angelegenheiten	
04		**Sonderämter/Gerichte**	
	040	Agrarbehörden	
	041	Grundverkehrskommissionen	
	042	Land- und Forstwirtschaftsinspektion (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)	
	043	Land- und forstwirtschaftliche Einigungskommissionen (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)	
	044	Volksanwaltschaft	
	045	Landesverwaltungsgericht	
	049	Sonstige Sonderämter	
05		**Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung**	
	050	Aufsichtstätigkeit	
	051	Beratungsorgane	
	052	Prüfungstätigkeit	
	053	Schulungstätigkeit	
	059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen	
07		**Personalvertretung** (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer)	
	070	Personalvertretung (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer)	
08		**Pensionen** (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer) (soweit nicht aufgeteilt)	
	080	Pensionen (ohne Landeslehrerinnen und -lehrer) (soweit nicht aufgeteilt)	
09		**Personalbetreuung**	
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen	
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung	
	092	Gemeinschaftsverpflegung	
	093	Erholungsaktionen	
	094	Gemeinschaftspflege	
	095	Kranken- und Sterbefürsorge	
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gemeinden)			
A	U	Bezeichnung	
00		**Gewählte Gemeindeorgane**	
	000	Gewählte Gemeindeorgane	
01		**Hauptverwaltung**	
	010	Zentralamt	
	011	Personalamt	
	012	Hilfsamt	
	013	Kanzleiökonomat	
	014	Gemeindekontrolleinrichtung	
	015	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit	
	016	Elektronische Datenverarbeitung	
	018	Geschäftsstelle der Kranken- und Unfallfürsorge	
	019	Repräsentation	
02		**Hauptverwaltung**	
	020	Rechtsamt	
	021	Statistisches Amt	
	022	Standesamt	
	023	Einwohneramt	
	024	Wahlamt	
	025	Staatsbürgerschaft	
	026	Sonstige Einrichtungen	
	029	Amtsgebäude	
03		**Bauverwaltung**	
	030	Bauamt	
	031	Amt für Raumordnung und Raumplanung	
	032	Vermessungsamt	
	033	Hochbauamt	
	034	Tiefbauamt	
04		**Sonderämter**	
	049	Sonstige Einrichtungen	
05		**Bezirksverwaltung**	
	050	Bezirksverwaltung	
06		**Sonstige Maßnahmen**	
	060	Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen	
	061	Sonstige Subventionen	
	062	Ehrungen und Auszeichnungen	
	063	Städtekontakte und Partnerschaften	
	069	Förderung anderer Rechtsträger	
07		**Verfügungsmittel**	
	070	Verfügungsmittel	
08		**Pensionen** (soweit nicht aufgeteilt)	
	080	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	
09		**Personalbetreuung**	
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen	
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung	
	094	Gemeinschaftspflege	
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

Gruppe 1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Länder und Gemeinden)			
10		**Gesonderte Verwaltung**	
	100	Gesonderte Verwaltung	
11		**Öffentliche Ordnung**	
	110	Sicherung der Behördenkommunikation	
	119	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
12		**Sicherheitspolizei**	
	120	Allgemeine Angelegenheiten	
	129	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
13		**Sonderpolizei**	
	130	Gewerbe-, Markt- und Lebensmittelpolizei	
	131	Bau- und Feuerpolizei	
	132	Gesundheitspolizei	
	133	Veterinärpolizei	
	134	Flurpolizei	
	139	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
16		**Feuerwehrwesen**	
	160	Feuerwehrinspektorat	
	161	Feuerwehrschulen	
	162	Berufsfeuerwehren	
	163	Freiwillige Feuerwehren	
	164	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung	
	169	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
17		**Katastrophendienst**	
	170	Allgemeine Angelegenheiten	
	179	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
18		**Landesverteidigung**	
	180	Zivilschutz	
	189	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

Gruppe 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (Länder und Gemeinden)			
20		**Gesonderte Verwaltung**	
	200	Schulamt	
	202	Sportamt	
	205	Schulaufsicht	
	206	Qualifikations- und Disziplinarkommissionen der Landeslehrerinnen und -lehrer	
	207	Personalvertretung der Landeslehrerinnen und -lehrer	
	208	Pensionen der Landeslehrerinnen und -lehrer	
	209	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
21		**Allgemeinbildender Unterricht**	
	210	Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten	
	211	Volksschulen	
	212	Mittelschulen	
	213	Sonderschulen	
	214	Polytechnische Schulen	
	215	Allgemeinbildende höhere Schulen	
	219	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
22		**Berufsbildender Unterricht; Anstalten der Bildung für Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher**	
	220	Berufsbildende Pflichtschulen	
	221	Berufsbildende mittlere Schulen	
	222	Berufsbildende höhere Schulen	
	223	Akademien für Sozialarbeit	
	224	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	
	225	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	
	226	Berufspädagogische Akademien	
	227	Pädagogische Akademien und Institute	
	228	Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	
	229	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
23		**Förderung des Unterrichts**	
	230	Förderung des Schulbetriebs	
	231	Förderung der Lehrerinnen- und Lehrer	
	232	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	
	239	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
24		**Vorschulische Erziehung**	
	240	Kindergärten	
	241	Förderung der Elementarpädagoginnen und -pädagogen	
	249	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
25		**Außerschulische Jugenderziehung**	
	250	Horte für Schülerinnen und Schüler	
	251	Heime für Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Gesellinnen und Gesellen	
	252	Jugendherbergen und Jugendheime	
	253	Jugendverkehrserziehung	
	259	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
26		**Sport und außerschulische Leibeserziehung**	
	260	Landessportorganisation	
	261	Sportausbildungsstätten	
	262	Sportplätze	
	263	Turn- und Sporthallen	
	264	Eislaufplätze und -hallen	
	265	Tennisplätze und -hallen	
	266	Wintersportanlagen	
	269	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
27		**Erwachsenenbildung**	
	270	Volkshochschulen	
	271	Volksbildungswerke	
	272	Volksbildungsheime	
	273	Volksbüchereien	
	279	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
28		**Forschung und Wissenschaft**	
	280	Förderung von Universitäten und Hochschulen	
	281	Universitäts- und Hochschuleinrichtungen	
	282	Studienbeihilfen	
	283	Wissenschaftliche Archive	
	284	Wissenschaftliche Bibliotheken	
	285	Wissenschaftliche Museen	
	286	Botanische und zoologische Gärten (als wissenschaftliche Einrichtungen)	
	287	Wissenschaftliche Sternwarten	
	289	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

Gruppe 3 / Kunst, Kultur und Kultus (Länder und Gemeinden)			
30		**Gesonderte Verwaltung**	
	300	Kulturamt	
31		**Bildende Künste**	
	310	Ausbildung in den bildenden Künsten	
	311	Einrichtungen der bildenden Künste	
	312	Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste	
	319	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
32		**Musik und darstellende Kunst**	
	320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst	
	321	Einrichtungen der Musikpflege	
	322	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	
	323	Einrichtungen der darstellenden Kunst	
	324	Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst	
	325	Festspiele	
	329	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
33		**Schrifttum, Literatur und Sprache**	
	330	Förderung von Schrifttum, Literatur und Sprache	
34		**Museen und sonstige Sammlungen**	
	340	Museen	
	341	Sonstige Sammlungen	
35		**Sonstige Kunstpflege**	
	350	Einrichtungen zur Kunstpflege	
	351	Maßnahmen zur Kunstpflege	
36		**Heimatpflege**	
	360	Heimatmuseen	
	361	Nichtwissenschaftliche Archive	
	362	Denkmalpflege	
	363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	
	369	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
37		**Rundfunk, Presse, Film und Medien**	
	370	Förderung von Rundfunk und Fernsehen	
	371	Förderung von Presse, Film und Medien	
	379	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
38		**Sonstige Kulturpflege**	
	380	Einrichtungen der Kulturpflege	
	381	Maßnahmen der Kulturpflege	
39		**Kultus**	
	390	Kirchliche Angelegenheiten	

Gruppe 4 / Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (Länder und Gemeinden)			
40		**Gesonderte Verwaltung**	
	400	Sozialamt	
	401	Jugendamt	
41		**Allgemeine öffentliche Wohlfahrt**	
	410	Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe	
	411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	
	412	Einrichtungen der Behindertenhilfe	
	413	Maßnahmen der Behindertenhilfe	
	414	Einrichtungen der Blindenhilfe	
	415	Maßnahmen der Blindenhilfe (soweit nicht bei 413)	
	416	Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz	
	417	Pflegesicherung	
	419	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
42		**Freie Wohlfahrt**	
	420	Altenheime	
	421	Pflegeheime	
	422	Tagesheimstätten	
	423	Essen auf Rädern	
	424	Heimhilfe	
	425	Entwicklungshilfe im Ausland	
	426	Flüchtlingshilfe	
	429	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
43		**Jugendwohlfahrt**	
	430	Säuglingseinrichtungen	
	431	Kindereinrichtungen	
	432	Kindererholungseinrichtungen	
	435	Erziehungseinrichtungen	
	439	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
44		**Behebung von Notständen**	
	440	Einrichtungen	
	441	Maßnahmen	
45		**Sozialpolitische Maßnahmen**	
	450	Ausgleichszahlungen	
	451	Altersvorsorge	
	459	Sonstige Maßnahmen	
46		**Familienpolitische Maßnahmen**	
	460	Familienlastenausgleich	
	461	Hausstandsgründung	
	462	Unterbringung kinderreicher Familien	
	469	Sonstige Maßnahmen	
48		**Wohnbauförderung**	
	480	Allgemeine Wohnbauförderung	
	481	Landes-Wohnbau-Sonderprogramme	
	482	Wohnbauförderung	
	483	Förderung der Wohnhaussanierung	
	484	Förderung der Althaussanierung	
	485	Bundes-Sonderwohnbaugesetze	
	489	Sonstige Maßnahmen	

Gruppe 5 / Gesundheit (Länder und Gemeinden)			
50		**Gesonderte Verwaltung**	
	500	Gesundheitsamt	
	501	Umweltschutzamt	
51		**Gesundheitsdienst**	
	510	Medizinische Bereichsversorgung	
	511	Familienberatung	
	512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung	
	513	Desinfektionseinrichtungen	
	514	Röntgenzug	
	515	Zahnambulatorien	
	516	Schulgesundheitsdienst	
	519	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
52		**Umweltschutz**	
	520	Natur- und Landschaftsschutz	
	521	Reinhaltung der Gewässer	
	522	Reinhaltung der Luft	
	523	Lärmbekämpfung	
	524	Strahlenschutz	
	527	Müllbeseitigung	
	528	Tierkörperbeseitigung	
	529	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
53		**Rettungs- und Warndienste**	
	530	Rettungsdienste	
	531	Warndienste	
	539	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
54		**Ausbildung im Gesundheitsdienst**	
	540	Ärztliche Dienste	
	541	Hebammendienste	
	542	Krankenpflegefachdienste	
	543	Medizinisch-technische Dienste	
	544	Sanitätshilfsdienste	
	549	Sonstige Gesundheitsdienste	
55		**Eigene Krankenanstalten**	
	550	Zentralkrankenanstalten	
	551	Schwerpunktkrankenanstalten	
	552	Standardkrankenanstalten	
	553	Sonderkrankenanstalten	
	554	Heime für Genesende	
	555	Pflegeanstalten für chronisch Kranke	
	556	Entbindungsanstalten und Sanatorien	
	557	Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten	
	558	Selbständige Ambulatorien	
	559	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
56		**Krankenanstalten anderer Rechtsträger**	
	560	Betriebsabgangsdeckung	
	561	Errichtung und Ausgestaltung	
	562	Sprengelbeiträge	
	569	Sonstige Maßnahmen	
57		**Heilvorkommen und Kurorte**	
	570	Kurfonds	
	579	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
58		**Veterinärmedizin**	
	580	Einrichtungen der Veterinärmedizin	
	581	Maßnahmen der Veterinärmedizin	
59		**Gesundheit, Sonstiges**	
	590	Krankenanstaltenfonds	

Gruppe 6 / Straßen- und Wasserbau, Verkehr (Länder und Gemeinden)			
60		**Gesonderte Verwaltung**	
	600	Straßen- und Wasserbauverwaltung (soweit nicht gesondert organisiert)	
61		**Straßenbau**	
	610	Bundesstraßen	
	611	Landesstraßen	
	612	Gemeindestraßen	
	616	Sonstige Straßen und Wege	
	617	Bauhöfe	
	618	Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten	
	619	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
62		**Allgemeiner Wasserbau**	
	620	Förderung der Wasserversorgung	
	621	Förderung der Abwasserbeseitigung	
	624	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Siedlungswasserwirtschaft	
	629	Sonstige Maßnahmen	
63		**Schutzwasserbau**	
	630	Bundesflüsse	
	631	Konkurrenzgewässer	
	632	Wasserwehre und Schleusen	
	633	Wildbachverbauung	
	634	Lawinenschutzbauten	
	635	Bauhöfe	
	639	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
64		**Straßenverkehr**	
	640	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung	
	649	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
65		**Schienenverkehr**	
	650	Eisenbahnen	
	651	Sonstige Schienenwege	
	652	Seilbahnen	
	659	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
66		**Schiffsverkehr**	
	660	Fluss- und Seenschifffahrt	
	661	Hafen und Hafeneinrichtungen	
	662	Schutzdammanlagen	
	669	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
67		**Luftfahrt**	
	670	Luftfahrt	
	671	Flughafen und Flughafeneinrichtungen	
	679	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
68		**Post- und Telekommunikationsdienste**	
	680	Post- und Telekommunikationsdienste	
69		**Verkehr, Sonstiges**	
	690	Verkehr, Sonstiges	
	699	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

Gruppe 7 / Wirtschaftsförderung (Länder und Gemeinden)			
A	**U**	**Bezeichnung**	
70		**Gesonderte Verwaltung**	
	700	Gesonderte Verwaltung	
71		**Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft**	
	710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	
	711	Landwirtschaftlicher Wasserbau	
	712	Strukturverbesserung	
	713	Elektrifizierung und Mechanisierung	
	714	Landwirtschaftliches Siedlungswesen	
	715	Besitzfestigung	
	719	Sonstige Maßnahmen	
74		**Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft**	
	740	Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen	
	741	Bildung und Beratung	
	742	Produktionsförderung	
	743	Absatz und Verwertung	
	747	Jagd und Fischerei	
	748	Notstandsmaßnahmen	
	749	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
75		**Förderung der Energiewirtschaft**	
	750	Kohle, Erdöl, Erdgas	
	751	Elektrizität	
	759	Sonstige Energieträger	
77		**Förderung des Tourismus**	
	770	Einrichtungen zur Förderung des Tourismus	
	771	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus	
78		**Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie**	
	780	Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	
	781	Bildung und Beratung	
	782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	
	788	Notstandsmaßnahmen	
	789	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

Gruppe 8 / Dienstleistungen (Länder und Gemeinden)			
80		**Gesonderte Verwaltung**	
	800	Hochbauverwaltung (soweit gesondert organisiert)	
	801	Liegenschaftsverwaltung	
	802	Betriebsverwaltung der unter einheitlicher Verwaltung stehenden Einrichtungen	
81		**Öffentliche Einrichtungen** (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)	
	810	Wasserversorgung	
	811	Abwasserbeseitigung	
	812	WC-Anlagen	
	813	Müllbeseitigung	
	814	Straßenreinigung	
	815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	
	816	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	
	817	Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)	
	819	Sonstige öffentliche Einrichtungen	
82		**Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe**	
	820	Wirtschaftshöfe	
	821	Fuhrpark	
	822	Schlachthöfe und Viehmärkte	
	824	Lager- und Kühlhäuser	
	825	Tierkörperbeseitigung und –verwertung	
	826	Fäkalienabfuhr	
	827	Öffentliche Waagen	
	828	Sonstige Märkte	
83		**Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe** (Fortsetzung)	
	830	Botanische und zoologische Gärten	
	831	Freibäder	
	833	Hallenbäder	
	835	Sonstige Badeanlagen und Saunas	
	839	Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen	
84		**Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude**	
	840	Grundbesitz	
	841	Grundstücksgleiche Rechte	
	842	Waldbesitz (soweit nicht bei 866)	
	843	Alpbesitz	
	846	Wohn- und Geschäftsgebäude (soweit nicht bei 853)	
	849	Sonstige Liegenschaften	
85		**Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**	
	850	Betriebe der Wasserversorgung	
	851	Betriebe der Abwasserbeseitigung	
	852	Betriebe der Müllbeseitigung	
	853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	
	854	Betriebe der Informations- und Telekommunikationstechnologie	
	858	Zusammengefasste Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	
	859	Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	
86		**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe**	
	860	Gärtnereien	
	862	Landwirtschaftsbetriebe	
	864	Weinbaubetriebe	
	865	Kellereien	
	866	Forstgüter	
	867	Forstgärten, Baumschulen	
	869	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
87		**Wirtschaftliche Unternehmungen**	
	870	Elektrizitätsversorgung	
	871	Fernwärmeversorgung	
	872	Gasversorgung	
	875	Straßenverkehrsbetriebe	
	876	Hafen-, Schifffahrt- und Fährbetriebe	
	878	Zusammengefasste Unternehmungen	
	879	Stadtwerke	
88		**Wirtschaftliche Unternehmungen** (Fortsetzung)	
	880	Lichtspieltheater	
	882	Werbebetriebe	
	883	Installationsbetriebe	
	884	Wäschereien	
	885	Molkereibetriebe	
	886	Steinbrüche, Sand- und Schottergruben	
	888	Bestattungsunternehmungen	
89		**Wirtschaftliche Unternehmungen** (Fortsetzung)	
	890	Reisebüros	

	891	Gast- und Schankbetriebe	
	892	Beherbergungsbetriebe	
	893	Apotheken	
	894	Stadthallen, Kongresshäuser	
	895	Messen, Ausstellungen	
	896	Campingplätze	
	897	Kurbetriebe	
	898	Seilbahnen und Lifte	
	899	Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen	

Gruppe 9 / Finanzwirtschaft (Länder und Gemeinden)			
90		**Gesonderte Verwaltung**	
	900	Gesonderte Verwaltung	
91		**Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit**	
	910	Geldverkehr	
	911	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)	
	912	Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)	
	913	Wertpapiere	
	914	Beteiligungen	
	915	Berechtigungen	
	916	Schadenersätze von Dritten (soweit nicht aufteilbar)	
	917	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	
92		**Öffentliche Abgaben**	
	920	Ausschließliche Gemeindeabgaben	
	921	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben	
	922	Ausschließliche Landesabgaben	
	923	Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand	
	924	Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben	
	925	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	
93		**Umlagen**	
	930	Landesumlage	
94		**Finanzzuweisungen und Zuschüsse**	
	940	Bedarfszuweisungen	
	941	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG	
	942	Sonstige Finanzzuweisungen	
	943	Zuschüsse nach dem FAG	
	944	Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz	
	945	Sonstige Zuschüsse des Bundes	
	946	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen	
	947	Sonstige Zuschüsse der Länder	
95		**Nicht aufteilbare Schulden**	
	950	Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst	
	951	Aufgenommene Anleihen und Schuldendienst	
	952	Vermögensrückstellung	
	953	Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)	
96		**Haftungen** (soweit nicht aufteilbar)	
	960	Zahlungsverpflichtungen	
	961	Provisionen und Rückerstattungen	
97		**Verstärkungsmittel**	
	970	Verstärkungsmittel	
98		**Haushaltsausgleich**	
	980	**Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten**	
	981	Haushaltsausgleich durch Rücklagen	
	982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen	
99		**Jahresergebnis, Übergabe und Übernahme des Jahresergebnisses, Abwicklung der Vorjahre**	
	990	Überschüsse und Abgänge (soweit nicht zugeordnet)	

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 3a

Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder

(Anm.: Anlage 3a folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 3a - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Länder

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Klasse	**Bezeichnung Klasse**	**UK**	**Bezeichnung Unterklasse (UK)**	**Gruppe**	**Bezeichnung Gruppe**	**Konto**	**Bezeichnung Konto**	**MVAG Ebene 2 EHH[1]**	**MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]**	**MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]**	**Ebene 2 VHH[4]**
0	Anlagen										
		00	Grundstücke und Grundstückseinrichtungen								
				000	Grund und Boden						
						0001	Bebaute Grundstücke		3312	3412	1021
						0002	Unbebaute Grundstücke		3312	3412	1021
				002	Straßenbauten						
						0020	Straßenbauten		3312	3412	1021
				003	Grundstücke zu Straßenbauten						
						0030	Grundstücke zu Straßenbauten		3312	3412	1021
				004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen						
						0040	Wasser- und Abwasserbauten und - anlagen		3312	3412	1023
				005	Anlagen zu Straßenbauten						
						0050	Anlagen zu Straßenbauten		3312	3412	1021
				006	Sonstige Grundstückseinrichtungen						
						0060	Sonstige Grundstückseinrichtungen		3312	3412	1021
		01	Gebäude und Bauten								
				010	Gebäude und Bauten						
						0100	Gebäude und Bauten		3313	3413	1022
						0105	Kulturgüter unbeweglich		3316	3416	1027
		02	Maschinen und maschinelle Anlagen								
				020	Maschinen und maschinelle Anlagen						
						0200	Maschinen und maschinelle Anlagen		3314	3414	1025
		03	Werkzeuge								
				030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel						
						0300	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel		3314	3414	1025
		04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung								
				040	Fahrzeuge						
						0401	Personenkraftwagen		3314	3414	1025
						0402	Sonstige Kraftfahrzeuge		3314	3414	1025
						0403	Luftfahrzeuge		3314	3414	1025
						0404	Wasserfahrzeuge		3314	3414	1025
						0405	Lastkraftwagen		3314	3414	1025
						0407	Schienenfahrzeuge		3314	3414	1025
						0409	Sonstige Beförderungsmittel		3314	3414	1025
				042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
						0420	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3315	3415	1026
				046	Kulturgüter, beweglich						
						0460	Kulturgüter beweglich		3316	3416	1027
		05	Sonderanlagen								
				050	Sonderanlagen						
						0500	Sonderanlagen		3312	3412	1024
						0501	Schutzbauten		3312	3412	1024
				051	Kofinanzierte Schutzbauten						
						0510	Kofinanzierte Schutzbauten		3318	3418	1029
		06	Im Bau befindliche Anlagen								
				060	Im Bau befindliche Straßenbauten						
						0600	Im Bau befindliche Straßenbauten (Eigenregie)		3312	3412	1028
						0602	Im Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)		3312	3412	1028
				061	Im Bau befindliche Wasser- und Abwasser bauten und -anlagen						
						0610	Im Bau b. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Eigenregie)		3312	3412	1028
						0612	Im Bau b. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (durch Dritte)		3312	3412	1028
				062	Im Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen						
						0620	Im Bau b. sonstige Grundstückseinrichtungen (Eigenregie)		3312	3412	1028
						0622	Im Bau b. sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)		3312	3412	1028
				063	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten						
						0630	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (Eigenregie)		3313	3413	1028
						0632	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)		3313	3413	1028
				067	Im Bau befindliche Anlagen (technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen)						
						0670	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (Eigenregie)		3314	3414	1028
						0672	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)		3314	3414	1028
				068	Im Bau befindliche Anlagen (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung)						
						0680	Im Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)		3315	3415	1028
						0682	Im Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (durch Dritte)		3315	3415	1028
				069	Im Bau befindliche Sonderanlagen						
						0690	Im Bau befindliche Sonderanlagen (Eigenregie)		3312	3412	1028
						0692	Im Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)		3312	3412	1028
						0693	Im Bau befindliche Schutzbauten (Eigenregie)		3312	3412	1028
						0694	Im Bau befindliche Schutzbauten (durch Dritte)		3312	3412	1028
						0695	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (Eigenregie)		3318	3418	1028
						0696	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten (durch Dritte)		3318	3418	1028
		07	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)								
				070	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)						
						0700	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)		3311	3411	1010
		08	Beteiligungen und aktive Finanzinstrumente								
				080	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen						
						0800	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		3317	3417	1041
				081	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen						
						0810	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen		3317	3417	1042
				082	Sonstige Beteiligungen						
						0820	Sonstige Beteiligungen		3317	3417	1043
				083	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen						
						0830	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen		3317	3417	1044
				084	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - langfristig						
						0840	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - langfristig		3550	3650	1031
				085	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - langfristig						
						0850	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - langfristig		3550	3650	1032
				086	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft - langfristig						
						0860	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft - langfristig		3550	3650	1034

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
				089	Partizipations- und Hybridkapital						
						0890	Partizipationskapital		3550	3650	1033
						0891	Hybridkapital		3550	3650	1033
		09	Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)								
				090	Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)						
						0900	Wertberichtigungen zu aktivierungsfähigen Rechten (immaterielle Vermögenswerte)				1010
				091	Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur						
						0910	Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur				1021
				092	Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten						
						0920	Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten				1022
				093	Wertberichtigungen zu Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen						
						0930	Wertberichtigungen zu Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen				1023
				094	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen						
						0940	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen				1024
				095	Wertberichtigungen zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen						
						0950	Wertberichtigungen zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen				1025
				096	Wertberichtigungen zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
						0960	Wertberichtigungen zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1026
				097	Wertberichtigungen zu Kulturgütern						
						0970	Wertberichtigungen zu Kulturgütern				1027
				098	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten						
						0980	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten				1029
1	Vorräte										
		10	Gebrauchsgüter								
				100 - 109	Gebrauchsgüter						
						1000 - 1099	Gebrauchsgüter			3221	1141
		11	Handelswaren								
				110-119	Handelswaren						
						1100-1199	Handelswaren			3221	1141
		12	Roh-, Hilfs- und Baustoffe								
				120-129	Roh-, Hilfs- und Baustoffe						
						1200-1299	Roh-, Hilfs- und Baustoffe			3221	1141
		13	Lebens- und Futtermittel								
				130-139	Lebensmittel						
						1300-1399	Lebensmittel			3221	1141
				130-139	Futtermittel						
						1300-1399	Futtermittel			3221	1141
		15	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter								
				150-159	Betriebsstoffe						
						1500-1599	Betriebsstoffe			3221	1141
				150-159	Sonstige Verbrauchsgüter						
						1500-1599	Sonstige Verbrauchsgüter			3221	1141
		16	Noch nicht abrechenbare Leistungen								
				160-169	Noch nicht abrechenbare Leistungen						
						1600-1699	Noch nicht abrechenbare Leistungen			3221	1141
		17	Fertige und unfertige Erzeugnisse								
				170-179	Fertige Erzeugnisse						
						1700-1799	Fertige Erzeugnisse			3221	1141
				170-179	Unfertige Erzeugnisse						
						1700-1799	Unfertige Erzeugnisse			3221	1141
2	Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen										
		20	Kassenbestände und Abrechnungskonten für Verläge, Abfuhren und Nebenkonten								
				200 - 203	Kassenbestände						
						2000 - 2039	Kassenbestände				1151
				204 -209	Abrechnungs- und Verlagskonten						
						2040 - 2099	Abrechnungs- und Verlagskonten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110		4210	1134
		21	Konten bei Kreditinstituten								
				210 - 219	Konten bei Kreditinstituten						
						2100 - 2199	Konten bei Kreditinstituten				1151/1511
		22	Empfangene Schecks, geldgleiche Wertgegenstände und aktive Finanzinstrumente - kurzfristig								
				220	Empfangene Schecks						
						2200	Empfangene Schecks				1151
				221	Besitzwechsel						
						2210	Besitzwechsel				1151
				222	Geldgleiche Wertgegenstände						
						2220	Geldgleiche Wertgegenstände				1151
				223	Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente - kurzfristig						
						2230	Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	3550		3650	1160
				224	Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente - kurzfristig						
						2240	Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente - kurzfristig	3550		3650	1160
		23	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Abgaben								
				230	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
						2300	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen				1131
						2301	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen				1131
						2305	Kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes				1131
						2306	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private				1131
						2307	Kurzfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organ.				1131
						2308	Kurzfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts				1131
						2309	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige~~n~~				1131
				232	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
						2320	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen				1061
						2321	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen				1061
						2325	Langfristige Forderungen innerhalb des Landes				1061
						2326	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private				1061
						2327	Langfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organ.				1061
						2328	Langfristige Forderungen Lieferungen/Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts				1061
						2329	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige				1061
				233	Forderungen aus Abgaben						
						2330	Forderungen aus Abgaben				1132

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		24	Investitionsdarlehen								
				240	Investitionsdarlehen an Träger öffentlichen Rechts						
						2400	Investitionsdarlehen an den Bund		3321	3421	1062
						2402	Investitionsdarlehen an Länder		3321	3421	1062
						2404	Investitionsdarlehen an Gemeinden		3321	3421	1062
						2406	Investitionsdarlehen an Gemeindeverbände		3321	3421	1062
				241	Investitionsdarlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern						
						2410	Investitionsdarlehen an Sozialversicherungsträger		3321	3421	1062
						2415	Investitionsdarlehen an Bundeskammern		3321	3421	1062
						2417	Investitionsdarlehen an Landeskammern		3321	3421	1062
				242	Investitionsdarlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
						2420	Investitionsdarlehen an Bundesfonds		3321	3421	1062
						2422	Investitionsdarlehen an Landesfonds		3321	3421	1062
						2424	Investitionsdarlehen an Gemeindefonds		3321	3421	1062
				243	Investitionsdarlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts						
						2430	Investitionsdarlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts		3321	3421	1062
				244	Investitionsdarlehen an Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						2440	Investitionsdarlehen an Beteiligungen		3322	3422	1062
						2447	Investitionsdarlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)		3323	3423	1062
				245	Investitionsdarlehen an Finanzunternehmen						
						2450	Investitionsdarlehen an Finanzunternehmen		3323	3423	1062
				246	Investitionsdarlehen und Vorschüsse an aktive Bedienstete und Pensionsparteien						
						2460	Vorschüsse an aktive Bedienstete		3325	3425	1063
						2464	Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete		3323	3423	1062
						2465	Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien		3325	3425	1063
						2469	Investitionsdarlehen an Pensionsparteien		3323	3423	1062
				247	Investitionsdarlehen an sonstige Private						
						2470	Investitionsdarlehen an sonstige Private		3323	3423	1062
				249	Investitionsdarlehen an ausländische Gebietskörperschaften						
						2490	Investitionsdarlehen an ausländische Gebietskörperschaften		3321	3421	1062
		25	Nicht investitionsfördernde Darlehen (langfristig)								
				250	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Träger öffentlichen Rechts						
						2500	Nicht investitionsfördernde Darlehen an den Bund		3321	3421	1062
						2502	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Länder		3321	3421	1062
						2504	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeinden		3321	3421	1062
						2506	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeindeverbände		3321	3421	1062
				251	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern						
						2510	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger		3321	3421	1062
						2515	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Bundeskammern		3321	3421	1062
						2517	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Landeskammern		3321	3421	1062
				252	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
						2520	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Bundesfonds		3321	3421	1062
						2522	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Landesfonds		3321	3421	1062
						2524	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeindefonds		3321	3421	1062
				253	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger öffentlichen Rechts						
						2530	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts		3321	3421	1062
				254	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						2540	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen		3322	3422	1062
						2547	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)		3323	3423	1062
				255	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen						
						2550	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen		3323	3423	1062
				256	Nicht investitionsfördernde Darlehen an aktive Bedienstete und Pensionsparteien						
						2560	Nicht investitionsfördernde Darlehen an aktive Bedienstete		3323	3423	1062
						2569	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Pensionsparteien		3323	3423	1062
				257	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Private						
						2570	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Private		3323	3423	1062
				259	Nicht investitionsfördernde Darlehen an ausländische Gebietskörperschaften						
						2590	Nicht investitionsfördernde Darlehen an ausländische Gebietskörperschaften		3321	3421	1062
		27	Vorschüsse, Vorsteuer und Ersatzforderungen								
				270 - 278	Vorschüsse						
						2700-2789	Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
				270 - 278	Vorsteuer						
						2700-2789	Vorsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
				270 - 278	Sonstige Vorschüsse						
						2700-2789	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
				270 - 278	Kontokorrentvorschüsse						
						2700-2789	Kontokorrentvorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
				279	Ersatzforderungen						
						2799	Ersatzforderungen				1133
		28	Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen								
				280	Sonstige Forderungen						
						2800	Sonstige kurzfristige Forderungen				1133
						2801	Sonstige langfristige Forderungen				1063
				281	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (Gutschrift)						
						2811	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
						2812	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Beihilfen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
				282	Sonstige kurzfristige Forderungen						
						2820	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
				283	Sonstige langfristige Vorschüsse						
						2830	Sonstige langfristige Vorschüsse	3325	3425		1063
				284	Kautionen						
						2840	Kautionen kurzfristig (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1134
						2841	Kautionen langfristig (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	4110	4210		1063
						2842	Kautionen aus Leasing (voranschlagswirksam)	3325	3425		1063
				289	Geleistete Anzahlungen						
						2890	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	3325	3425		1028
						2891	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	3325	3425		1142
						2892	Geleistete Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen	3325	3425		1133

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		29	ARA, Wertberichtigungen zu Forderungen und Haushaltsrücklagen								
				290	Aktive Rechnungsabgrenzung						
						2900	Aktive Rechnungsabgrenzung		4110	4210	1170
				298	Haushaltsrücklagen (Zahlungsmittelreserven)						
						2980	Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen				1152
						2981	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen				1152
				299	Wertberichtigungen zu Forderungen						
						2990	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1061
						2991	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen				1062
						2992	Wertberichtigung zu sonstigen langfristigen Forderungen				1063
						2993	Wertberichtigung zu kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1131
						2994	Wertberichtigung zur kurzfristigen Forderungen aus Abgaben				1132
						2995	Wertberichtigung zu sonstigen kurzfristigen Forderungen				1133
3	Fremdmittel, Kapitaltransfers	30	Kapitaltransfers								
				300	Kapitaltransfers von Trägern öffentlichen Rechts						
						3000	Kapitaltransfers vom Bund nach dem FAG		3331		1311
						3001	Kapitaltransfers vom Bund, sonstige		3331		1311
						3002	Kapitaltransfers von Ländern nach dem FAG		3331		1311
						3003	Kapitaltransfers von Ländern, sonstige		3331		1311
						3004	Kapitaltransfers von Gemeinden nach dem FAG		3331		1311
						3005	Kapitaltransfers von Gemeinden, sonstige		3331		1311
						3006	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden nach dem FAG		3331		1311
						3007	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden, sonstige		3331		1311
				301	Kapitaltransfers von Sozialversicherungsträgern						
						3010	Kapitaltransfers von Sozialversicherungsträgern		3331		1311
				302	Kapitaltransfers von Kammern						
						3020	Kapitaltransfers von Bundeskammern		3331		1311
						3021	Kapitaltransfers von Landeskammern		3331		1311
				303	Kapitaltransfers von Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
						3030	Kapitaltransfers von Bundesfonds		3331		1311
						3031	Kapitaltransfers von Landesfonds		3331		1311
						3032	Kapitaltransfers von Gemeindefonds		3331		1311
				304	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts						
						3040	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts		3331		1311
				305	Kapitaltransfers von Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						3050	Kapitaltransfers von Beteiligungen		3332		1312
						3051	Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)		3333		1313
				306	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen						
						3060	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen		3333		1313
				307	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck						
						3070	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere		3334		1313
				308	Kapitaltransfers vom Ausland						
						3080	Kapitaltransfers vom Ausland		3335		1313
				309	Kapitaltransfers von der Europäischen Union						
						3090	Kapitaltransfers von der Europäischen Union		3335		1313
		31	Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen und Forderungskäufen								
				310	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing						
						3100	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	3515	3615		1422
				311	Forderungskauf (Schuldeinlösung)						
						3115	Forderungskauf (Schuldeinlösung)			3614	1411
		32	Sonstige Wertpapiergeschäfte, Währungstauschverträge und Derivate								
				321	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (kurzfristig)						
						3210	Kurzfristige Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)	3530	3630		1512
						3211	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft	3530	3630		1513
						3212	Kurzfristige Forderungen aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (-)	3530	3630		1512
						3213	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft	3530	3630		1513
				323	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (langfristig)						
						3230	Langfristige Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)	3530	3630		1412
						3231	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft	3530	3630		1413
						3232	Langfristige Forderungen aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (-)	3530	3630		1412
						3233	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft	3530	3630		1413
				328	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (langfristig)						
						3280	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivaten FI ohne Grundgeschäft				1423
		33	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen								
				330	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
						3300	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen				1521
						3301	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen				1521
						3305	Kurzfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Landes				1521
						3309	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1521
				331	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
						3310	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen				1421
						3311	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen				1421
						3315	Langfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Landes				1421
						3319	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1421
				332	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben						
						3320	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben				1522
		34	Investitionsdarlehen								
				340	Investitionsdarlehen von-Trägern öffentlichen Rechts						
						3400	Investitionsdarlehen vom Bund	3511	3611		1411
						3402	Investitionsdarlehen von Ländern	3511	3611		1411
						3404	Investitionsdarlehen von Gemeinden	3511	3611		1411
						3406	Investitionsdarlehen von Gemeindeverbänden	3511	3611		1411
				341	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern und Kammern						
						3410	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern	3511	3611		1411
						3415	Investitionsdarlehen von-Bundeskammern	3511	3611		1411
						3417	Investitionsdarlehen von Landeskammern	3511	3611		1411
				342	Investitionsdarlehen von Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
						3420	Investitionsdarlehen von Bundesfonds	3511	3611		1411
						3422	Investitionsdarlehen von Landesfonds	3511	3611		1411
						3424	Investitionsdarlehen von Gemeindefonds	3511	3611		1411

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
				343	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechtes						
						3430	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts		3511	3611	1411
				344	Investitionsdarlehen von Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						3440	Investitionsdarlehen von Beteiligungen		3512	3612	1411
						3447	Investitionsdarlehen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)		3513	3613	1411
				345	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen						
						3450	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen		3514	3614	1411
				346	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (Im Inland aufgenommen)						
						3460	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Inland aufgenommen)		3514	3614	1411
				347	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (Im Inland aufgenommen)						
						3470	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)		3514	3614	1411
				348	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Ausland aufgenommen)						
						3480	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Ausland aufgenommen)		3514	3614	1411
				349	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)						
						3490	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)		3514	3614	1411
		35	Finanzschulden für den laufenden Aufwand								
				350	Finanzschulden in Euro gegenüber Trägern öffentlichen Rechts						
						3500	Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund		3511	3611	1411
						3501	Kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund		3511	3611	1511
						3502	Finanzschulden gegenüber Ländern		3511	3611	1411
						3504	Finanzschulden gegenüber Gemeinden		3511	3611	1411
						3506	Finanzschulden gegenüber Gemeindeverbänden		3511	3611	1411
				351	Finanzschulden in Euro gegenüber Sozialversicherungsträgern und Kammern						
						3510	Finanzschulden gegenüber Sozialversicherungsträgern		3511	3611	1411
						3515	Finanzschulden gegenüber Bundeskammern		3511	3611	1411
						3517	Finanzschulden gegenüber Landeskammern		3511	3611	1411
				352	Finanzschulden in Euro gegenüber Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit						
						3520	Finanzschulden gegenüber Bundesfonds		3511	3611	1411
						3522	Finanzschulden gegenüber Landesfonds		3511	3611	1411
						3524	Finanzschulden gegenüber Gemeindefonds		3511	3611	1411
				353	Finanzschulden in Euro gegenüber sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts						
						3530	Finanzschulden gegenüber sonstigen Trägern des öffentl. Rechts		3511	3611	1411
				354	Finanzschulden in Euro gegenüber Beteiligungen und Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						3540	Finanzschulden gegenüber Beteiligungen		3512	3612	1411
						3547	Finanzschulden gegenüber-Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)		3513	3613	1411
				355	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen und anderen						
						3550	Langfristige Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen		3514	3614	1411
						3551	Kurzfristige Finanzschulden		3514	3614	1511
						3552	Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen				1511
				356	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Inland aufgenommen)						
						3560	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Inland aufgenommen)		3514	3614	1411
				357	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)						
						3570	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)		3514	3614	1411
				358	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Ausland aufgenommen)						
						3580	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Ausland aufgenommen)		3514	3614	1411
				359	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)						
						3590	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)		3514	3614	1411
		36	Umsatzsteuer, Verwahrgelder und Ersatzschulden								
				360 - 368	Erläge						
						3600 - 3689	Erläge		4120	4220	1524
				360 - 368	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften						
						3600 - 3689	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften		4120	4220	1524
				360 - 368	Umsatzsteuer						
						3600 - 3689	Umsatzsteuer		4120	4220	1524
				360 - 368	Sonstige Erläge						
						3600 - 3689	Lohnsteuer, Finanzamtsverrechnungskonto		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Pensionsbeiträge		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Besondere Pensionsbeiträge		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Amtshaftungsbeiträge		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Weitere Bezugsabzüge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften		4120	4220	1524
				360 - 368	Verbindlichkeiten an Dritte						
						3600 - 3689	Sozialversicherungsbeiträge und Urlaubskassengebarung		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Verbote		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Gewerkschaftsbeiträge		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Weitere Bezugsabzüge (fremde Gelder)		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Kautionen, Haftrücklässe		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Finanzverwahrnisse		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Gerichtliche Verwahrnisse		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Sonstige Verwahrnisse		4120	4220	1524
				360 - 368	Sonstige Erläge						
						3600 - 3689	Sonstige Erläge		4120	4220	1524
				360 - 368	Kontokorrent-Erläge, Wertpapiererläge und Sacherläge						
						3600 - 3689	Kontokorrent - Erläge		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Wertpapiererläge		4120	4220	1524
						3600 - 3689	Sacherläge		4120	4220	1524
				360 - 368	Barvorlagen						
						3600 - 3689	Barvorlagen		4130	4230	1524
				369	Ersatzschulden						
						3699	Ersatzschulden				1523
		37	Erhaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten								
				370	Sonstige Verbindlichkeiten						
						3700	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten				1523
						3701	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten				1423
				371 - 379	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (Zahllast)						
						3710 - 3799	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				371 - 379	Sonstige Verbindlichkeiten						
						3710 - 3799	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				371 - 379	Erhaltene Anzahlungen						
						3710 - 3799	Erhaltene Anzahlungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		38	Rückstellungen								
				381	kurzfristige Rückstellungen						
						3811	Rückstellungen für Prozesskosten				1531
						3812	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube				1533
						3817	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen				1532
						3819	Sonstige kurzfristige Rückstellungen				1534
				382	Langfristige Rückstellungen						
						3821	Rückstellungen für Abfertigungen				1431
						3822	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen				1432
						3823	Rückstellungen für Haftungen				1433
						3824	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten				1434
						3825	Rückstellungen für Pensionen (Säule I)				1435
						3826	Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)				1435
						3829	Sonstige langfristige Rückstellungen				1436
		39	Passive Rechnungsabgrenzung								
				390	Passive Rechnungsabgrenzung						
						3900	Passive Rechnungsabgrenzung		4120	4220	1540
4	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren										
		40	Gebrauchsgüter								
				400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)						
						4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2221		3221	
				402	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen						
						4020	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	2221		3221	
				409	Ersatzteile						
						4090	Ersatzteile	2221		3221	
		41	Handelswaren (Verbrauch)								
				413	Handelswaren						
						4130	Handelswaren	2221		3221	
		42	Roh-, Hilfs- und Baustoffe								
				420	Roh-, Hilfs- und Baustoffe						
						4200	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	2221		3221	
				428	Fertig bezogene Teile						
						4280	Fertig bezogene Teile	2221		3221	
				429	Einstellvieh						
						4290	Einstellvieh	2221		3221	
		43	Lebens- und Futtermittel								
				430	Lebensmittel						
						4300	Lebensmittel	2221		3221	
				431	Futtermittel						
						4310	Futtermittel	2221		3221	
		45	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter								
				451	Brennstoffe						
						4510	Brennstoffe	2221		3221	
				452	Treibstoffe						
						4520	Treibstoffe	2221		3221	
				453	Schmier- und Schleifmittel						
						4530	Schmier- und Schleifmittel	2221		3221	
				454	Reinigungsmittel						
						4540	Reinigungsmittel	2221		3221	
				455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel						
						4550	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2221		3221	
				456	Schreib-, Zeichen und sonstige Büromittel						
						4560	Schreib-, Zeichen und sonstige Büromittel	2221		3221	
				457	Druckwerke						
						4570	Druckwerke	2221		3221	
				458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge						
						4580	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	2221		3221	
				459	Sonstige Verbrauchsgüter						
						4590	Sonstige Verbrauchsgüter	2221		3221	
		48	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)								
				480	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)						
						4800	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	2221		3221	
5	Leistungen für Personal										
		50	Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten								
				500	Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten						
						5000 - 5009	Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten	2211		3211	
		51	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten								
				510	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten						
						5100 - 5109	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	2211		3211	
		52	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten								
				520	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten						
						5200 - 5209	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	2211		3211	
		53	Sachbezüge der Beamtinnen und Beamten								
				530	Sachbezüge der Beamtinnen und Beamten						
						5300 - 5309	Sachbezüge der Beamtinnen und Beamten	2213		3213	
		54	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten								
				540	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten						
						5400 - 5409	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten	2213		3213	
		55	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten								
				550	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten						
						5500 - 5509	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	2213		3213	
		56	Nebengebühren, Geldaushilfen uä.								
				563	Sonstige Aufwandentschädigungen						
						5630 - 5639	Sonstige Aufwandentschädigungen	2213		3213	
				564	Vergütungen für Nebentätigkeit						
						5640 - 5649	Vergütungen für Nebentätigkeit	2211		3211	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
				565	Mehrleistungsvergütungen						
						5650 - 5659	Sonn- und Feiertagsvergütungen	2211		3211	
						5650 - 5659	Sonn- und Feiertagszulagen	2211		3211	
						5650 - 5659	Pauschalierte Überstundenvergütungen	2211		3211	
						5650 - 5659	Journaldienstzulagen	2211		3211	
						5650 - 5659	Bereitschaftsentschädigungen	2211		3211	
						5650 - 5659	Mehrleistungszulagen	2211		3211	
						5650 - 5659	Nicht überleitbare Nebengebühren	2211		3211	
				566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen						
						5660 - 5669	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2212		3212	
				567	Belohnungen und Geldaushilfen und Leistungsprämien						
						5670 - 5679	Belohnungen und Geldaushilfen und Leistungsprämien	2213		3213	
				569	Sonstige Nebengebühren						
						5690 - 5699	Sonstige Nebengebühren	2211		3211	
		57	Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste								
				570	Persönliche Dienste (Bindung von Dienstposten)						
						5700 - 5709	Persönliche Dienste (Bindung von Dienstposten)	2213		3213	
				571	Ständige persönliche Dienste						
						5710 - 5719	Ständige persönliche Dienste	2213		3213	
		58	Dienstgeberbeiträge								
				580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamtinnen und Beamte						
						5800 - 5809	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamtinnen und Beamte	2212		3212	
				581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten						
						5810 - 5819	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten	2212		3212	
				582	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für Vertragsbedienstete						
						5820 - 5829	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für Vertragsbedienstete	2212		3212	
				583	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbediensteten						
						5830 - 5839	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbediensteten	2212		3212	
				586	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervorsorge						
						5860 -5869	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervorsorge	2212		3212	
				587	Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen						
						5870 -5879	Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen	2212		3212	
				588	Sonstige Dienstgeberbeiträge						
						5880 -5888	Sonstige Dienstgeberbeiträge	2212		3212	
						5889	Kommunalsteuer	2212		3212	
		59	Freiwillige Sozialleistungen und Dotierung von Rückstellungen								
				590	Freiwillige Sozialleistungen						
						5900 - 5909	Freiwillige Sozialleistungen	2212		3212	
				591	Dotierung von Rückstellungen für Personal						
						5910	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214			
						5911	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			
						5912	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			
						5919	Dotierung von sonstigen Personalrückstellungen	2214			
6	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand										
		60	Energiebezüge								
				600	Energiebezüge						
						6000	Energiebezüge	2222		3222	
		61	Instandhaltung durch Dritte								
				610	Instandhaltung von Grund und Boden						
						6100	Instandhaltung von Grund und Boden	2224		3224	
				611	Instandhaltung von Straßenbauten						
						6110	Instandhaltung von Straßenbauten	2224		3224	
				612	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen						
						6120	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	2224		3224	
				613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen						
						6130	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	2224		3224	
				614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten						
						6140	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	2224		3224	
				615	Instandhaltung von Kulturgütern						
						6150	Instandhaltung von Kulturgütern	2224		3224	
				616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen						
						6160	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	2224		3224	
				617	Instandhaltung von Fahrzeugen						
						6170	Instandhaltung von Fahrzeugen	2224		3224	
				618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen						
						6180	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2224		3224	
				619	Instandhaltung von Sonderanlagen						
						6190	Instandhaltung von Sonderanlagen	2224		3224	
						6191	Instandhaltung von kofinanzierten Schutzbauten	2224		3224	
		62	Transporte durch Dritte								
				620	Transporte durch die Bahn						
						6200	Transporte durch die Bahn	2222		3222	
				621	Sonstige Transporte						
						6210	Sonstige Transporte	2222		3222	
		63	Leistungen der Post und sonstige Nachrichtenübermittlung								
				630	Postdienste						
						6300	Postdienste	2222		3222	
				631	Sonstige Nachrichtenübermittlung						
						6310	Sonstige Nachrichtenübermittlung	2222		3222	
				632	Telekommunikationsdienste						
						6320	Telekommunikationsdienste	2222		3222	
		64	Rechts- und Beratungsaufwand								
				640	Rechts- und Beratungsaufwand						
						6400	Rechts- und Beratungsaufwand	2222		3222	
				641	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes						
						6410	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes	2222		3222	
				642	Sonstiger Gerichtsaufwand						
						6420	Sonstiger Gerichtsaufwand	2222		3222	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		65	Zinsen- , Skonto- und Geldverkehrsaufwand								
				650	Zinsen für Finanzschulden in Euro						
						6500	Zinsen für Finanzschulden in Euro	2241		3241	
				651	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in Euro						
						6510	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in Euro	2241		3241	
				652	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro						
						6520	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro	2242		3242	
				653	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung						
						6530	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung	2241		3241	
				654	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in fremder Währung						
						6540	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in fremder Währung	2241		3241	
				655	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in fremder Währung						
						6550	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in fremder Währung	2242		3242	
				656	Skontoaufwand						
						6560	Skontoaufwand	2225		3225	
				657	Geldverkehrs- und Bankspesen,-Kursverluste und Disagien						
						6570	Geldverkehrs- und Bankspesen	2244		3244	
						6571	Disagien	2244		3244	
						6572	Kursverluste	2244		3244	
				658	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft						
						6580	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in Euro	2242		3242	
						6581	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in fremder Währung	2242		3242	
				659	Zinsen für Finanzierungsleasing und Forderungskauf						
						6590	Zinsen für Finanzierungsleasing	2241		3241	
		67	Versicherungen			6591	Zinsaufwand Forderungskauf	2241		3241	
				670	Versicherungen						
						6700	Versicherungen	2222		3222	
		68	Abschreibungen und Dotierung von Rückstellungen								
				680	Planmäßige Abschreibung						
						6800	Planmäßige Abschreibung	2226			
				681	Außerplanmäßige Abschreibung						
						6810	Außerplanmäßige Abschreibung	2226			
				682	Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten						
						6820	Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten	2245			
				683	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten						
						6830	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	2226			
				685	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten						
						6850	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	2226			
				686	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen						
						6860	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen	2226			
				687	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten						
						6870	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	2226			
				688	Dotierung von sonstigen Rückstellungen						
						6880	Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	2226			
						6881	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	2226			
		69	Schadensfälle und Wertberichtigungen								
				691	Kassenabgänge und sonstige Schäden am kurzfristigen Vermögen						
						6910	Kassenabgänge und sonstige Schäden am kurzfristigen Vermögen	2244		3244	
				692	Schadensvergütungen						
						6920	Schadensvergütungen	2225		3225	
				693	Strafen						
						6930	Strafen	2225		3225	
				694	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen						
						6940	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	2245			
				695	Wertberichtigungen zu Forderungen						
						6950	Wertberichtigungen zu Forderungen	2226			
				696	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen						
						6960	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen	2237			
				697	Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen						
						6970	Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen	2226			
				698	Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen						
						6980	Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2226			
				699	Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten						
						6990	Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	2245			
7	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand										
		70	Miet- und Pachtaufwand, Leasing, Public Private Partnerships (PPP)								
				702	Miet- und Pachtaufwand						
						7020	Miet- und Pachtaufwand	2223		3223	
				705	Operating Leasing						
						7050	Operating Leasing	2223		3223	
				707	Nutzungsentgelte an Public Private Partnerships (PPP)						
						7070	Nutzungsentgelte an Public Private Partnerships (PPP)	2223		3223	
		71	Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)								
				710	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen						
						7100	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	2225		3225	
				713	Interessentenbeiträge						
						7130	Interessentenbeiträge	2225		3225	
				715	Andere öffentliche Abgaben						
						7150	Andere öffentliche Abgaben	2225		3225	
		72	Verschiedener Aufwand								
				720	Nachträglich gegebene Rabatte						
						7200	Nachträglich gegebene Rabatte	2225		3225	
				721	Patent- und Lizenzgebühr						
						7210	Patent- und Lizenzgebühr	2225		3225	
				722	Rückersätze von Erträgen						
						7220	Rückersätze von Erträgen	2225		3225	
				723	Verfügungsmittel und Repräsentationsaufwand						
						7231	Verfügungsmittel	2225		3225	
						7232	Repräsentationsaufwand	2225		3225	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
				724	Aufwendungen für die Ableistung des Präsenz-/Zivildienstes						
						7240	Aufwendungen für die Ableistung des Präsenzdienstes sowie des Zivildienstes	2225		3225	
				725	Bibliothekserfordernisse						
						7250	Bibliothekserfordernisse	2225		3225	
				726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen						
						7260	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	2225		3225	
				727	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen						
						7270	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	2225		3225	
				728	Sonstige Leistungen (Sonstige)						
						7280	Sonstige Leistungen (Sonstige)	2225		3225	
				729	Sonstiger Aufwand						
						7290	Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2225		3225	
						7294	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	2401			
						7295	Aufwendungen für gewählte Organe	2225		3225	
						7296	Aufwendungen auf Grund gesetzlicher Anordnungen	2225		3225	
						7297	Sonstige Aufwendungen	2225		3225	
						7298	Reisegebühren	2225		3225	
						7299	Forderungsabschreibungen	2225		3225	
		73	Transfers an Träger öffentlichen Rechts (ohne Finanzunternehmen)								
				730	Transfers an Träger öffentlichen Rechts						
						7300	Transfers an den Bund nach dem FAG	2231		3231	
						7301	Transfers an den Bund, sonstige	2231		3231	
						7302	Transfers an Länder nach dem FAG	2231		3231	
						7303	Transfers an Länder, sonstige	2231		3231	
						7304	Transfers an Gemeinden nach dem FAG	2231		3231	
						7305	Transfers an Gemeinden, sonstige	2231		3231	
						7306	Transfers an Gemeindeverbände nach dem FAG	2231		3231	
						7307	Transfers an Gemeindeverbände, sonstige	2231		3231	
				731	Transfers an Sozialversicherungsträger						
						7310	Transfers an Sozialversicherungsträger	2231		3231	
				732	Transfers an Kammern						
						7325	Transfers an Bundeskammern	2231		3231	
						7327	Transfers an Landeskammern	2231		3231	
				733	Transfers an Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
						7330	Transfers an Bundesfonds	2231		3231	
						7332	Transfers an Landesfonds	2231		3231	
						7334	Transfers an Gemeindefonds	2231		3231	
				734	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts						
						7340	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	2231		3231	
				735	Kapitaltransfers an Träger öffentlichen Rechts						
						7350	Kapitaltransfers an den Bund nach dem FAG	2231		3431	
						7351	Kapitaltransfers an den Bund, sonstige	2231		3431	
						7352	Kapitaltransfers an Länder nach dem FAG	2231		3431	
						7353	Kapitaltransfers an Länder, sonstige	2231		3431	
						7354	Kapitaltransfers an Gemeinden nach dem FAG	2231		3431	
						7355	Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige	2231		3431	
						7356	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände nach dem FAG	2231		3431	
						7357	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände, sonstige	2231		3431	
				736	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger						
						7360	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger	2231		3431	
				737	Kapitaltransfers an Kammern						
						7375	Kapitaltransfers an Bundeskammern	2231		3431	
						7377	Kapitaltransfers an Landeskammern	2231		3431	
				738	Kapitaltransfers an Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
						7380	Kapitaltransfers an Bundesfonds	2231		3431	
						7382	Kapitaltransfers an Landesfonds	2231		3431	
						7384	Kapitaltransfers an Gemeindefonds	2231		3431	
				739	Kapitaltransfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts						
						7390	Kapitaltransfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	2231		3431	
		74	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen), Beteiligungen und Eigenbetriebe								
				740	Transfers an Beteiligungen und Eigenbetriebe						
						7402	Transfers an Eigenbetriebe	2233		3233	
						7403	Transfers an Beteiligungen des Landes	2232		3232	
				743	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						7430	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2233		3233	
				745	Kapitaltransfers an Beteiligungen und Eigenbetriebe						
						7452	Kapitaltransfers an Eigenbetriebe	2236		3236	
						7453	Kapitaltransfers an Beteiligungen des Landes	2232		3432	
				748	Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						7480	Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2233		3433	
		75	Transfers an Finanzunternehmen								
				750	Transfers an Finanzunternehmen						
						7500	Transfers an Finanzunternehmen	2233		3233	
				755	Kapitaltransfers an Finanzunternehmen						
						7550	Kapitaltransfers an Finanzunternehmen	2233		3433	
		76	Transfers an inländische Haushalte und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen und Transfers für Pensionen								
				760	Pensionen						
						7600	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	2234		3234	
						7601	Sonstige Ruhebezüge	2234		3234	
						7602	Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten	2234		3234	
						7603	Sonstige Versorgungsbezüge	2234		3234	
						7604	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	2234		3234	
						7605	Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	2234		3234	
						7606	Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	2234		3234	
						7608	Dotierung von Pensionsrückstellungen (Säule I)	2237			
						7609	Dotierung von Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)	2237			

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
				764	Entschädigungen						
						7640	Entschädigungen	2234		3234	
				766	Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen						
						7660	Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	2234		3234	
				767	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen						
						7670	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	2234		3234	
				768	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen						
						7680	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	2234		3234	
				769	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen						
						7690	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	2234		3234	
		77	Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen								
				771	Entschädigungen für Vermögensverluste						
						7710	Entschädigungen für Vermögensverluste	2234		3434	
				777	Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen						
						7770	Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	2234		3434	
				779	Zuwendungen für Investitionszwecke an private Haushalte						
						7790	Zuwendungen für Investitionszwecke an private Haushalte	2234		3434	
		78	Transfers an das Ausland								
				780	Transfers an das Ausland						
						7800	Transfers an das Ausland	2235		3235	
				785	Kapitaltransfers an das Ausland						
						7850	Kapitaltransfers an das Ausland	2235		3435	
		79	Sonstige Transfers								
				790	Sonstige Transfers						
						7900	Inanspruchnahme von Haftungen	2225		3226	
8	Erträge										
		80	Erträge aus Veräußerungen								
				800	Veräußerungen von Ersatzteilen						
						8000	Veräußerungen von Ersatzteilen	2116	3116		
				801	Veräußerungen von Anlagevermögen						
						8010	Veräußerungen von immateriellen Vermögenswerten	2116	3311		
						8011	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	2116	3312		
						8012	Veräußerungen von Gebäuden und Bauten	2116	3313		
						8013	Veräußerungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	2116	3314		
						8014	Veräußerungen von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2116	3315		
						8015	Veräußerungen von unbeweglichen Kulturgütern	2116	3316		
						8016	Veräußerungen von Beteiligungen	2116	3317		
						8017	Veräußerungen von aktiven Finanzinstrumenten	2116	3550		
						8018	Veräußerungen von beweglichen Kulturgütern	2116	3316		
						8019	Veräußerungen von kofinanzierten Schutzbauten	2116	3318		
				802	Veräußerungen von bezogenen Roh-, Hilfs- und Baustoffen						
						8020	Veräußerungen von bezogenen Roh-, Hilfs- und Baustoffen	2116	3116		
				803	Veräußerungen von Handelswaren						
						8030	Veräußerungen von Handelswaren	2116	3116		
				804	Veräußerungen von bezogenen Lebens- und Futtermitteln						
						8040	Veräußerungen von bezogenen Lebens- und Futtermitteln	2116	3116		
				805	Veräußerungen von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern						
						8050	Veräußerungen von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern	2116	3116		
				806	Veräußerungen von Altmaterial						
						8060	Veräußerungen von Altmaterial	2116	3116		
				807	Veräußerungen von Erzeugnissen						
						8070	Veräußerungen von Erzeugnissen	2116	3116		
				808	Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)						
						8080	Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	2116	3116		
				809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen						
						8093	Gegenwerte für Sachbezüge	2116	3116		
		81	Erträge aus Leistungen								
				810	Erträge aus Leistungen						
						8100	Erträge aus Leistungen	2114	3114		
				814	Erträge aus der Berichtigung von Lieferungen und Leistungen						
						8141	Nachträgliche Erträge für erbrachte Leistungen	2116	3116		
						8145	Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter	2116	3116		
						8149	Nachträglich empfangene Rabatte und sonstige Berichtigungen	2116	3116		
				815	Gebühren für Verwaltungsleistungen						
						8150	Gebühren für Verwaltungsleistungen	2114	3114		
				817	Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen						
						8170	Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen	2114	3114		
				819	Nicht-finanzierungswirksame Erträge						
						8190	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen	2117			
						8191	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen	2117			
						8192	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und Betriebspensionen	2117			
						8193	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	2127			
						8194	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen	2136			
						8195	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2117			
						8196	Erträge aus der Änderung von Forderungen/Verbindlichkeiten (Gebührenrichtigstellung)	2117			
						8197	Erträge aus der Bewertung von aktiven Finanzinstrumenten	2136			
						8198	Erträge aus der Bewertung von Anlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten	2117			
						8199	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge	2117			
		82	Sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit								
				820	Zinserträge aus Darlehen						
						8200	Zinserträge aus gegebenen Darlehen und aktiven Finanzinstrumenten	2131	3131		
						8201	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro	2132	3132		
						8202	Skontoerträge	2116	3116		
						8203	Zinserträge aus aufgenommenen Darlehen	2241	3131		
						8204	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in fremder Währung	2132	3132		
						8205	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft in Euro	2132	3132		
						8206	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft in fremder Währung	2132	3132		
				822	Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen						
						8220	Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen	2135	3135		
				824	Miet- und Pachterträge						
						8240	Miet- und Pachterträge	2115	3115		

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
				826	Vergütungen mit ausgabgenseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes						
						8260	Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2116	3116		
				827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte						
						8270	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	2116	3116		
				828	Rückersätze von Aufwendungen						
						8280	Rückersätze von Aufwendungen	2116	3116		
				829	Sonstige Erträge						
						8291	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	2131	3131		
						8292	Kursgewinne	2134	3134		
						8293	Zinsen aus dem Geldverkehr in Euro	2131	3131		
						8294	Kassenüberschüsse	2116	3116		
						8295	Zinsen aus Forderungen in Euro	2131	3131		
						8296	Zinsen aus Forderungen in fremder Währung	2131	3131		
						8297	Erträge aus öffentlichen Rechten	2116	3116		
						8298	Agien	2134	3134		
						8299	Sonstige Erträge	2116	3116		
		83	Direkte Abgaben								
				830	Direkte Steuern des Bundes						
						8300	Direkte Steuern des Bundes	2111	3111		
				834	Sonstige direkte Abgaben						
						8340	Sonstige direkte Abgaben	2111	3111		
				835	Direkte Abgaben der Länder						
						8350	Direkte Abgaben der Länder	2111	3111		
				836	Direkte Abgaben der Gemeinde						
						8360	Direkte Abgaben der Gemeinde	2111	3111		
				838	Nebenansprüche und Resteingänge						
						8380	Nebenansprüche und Resteingänge	2111	3111		
				839	Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben						
						8390	Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2112	3112		
		84	Indirekte Abgaben								
				840	Indirekte Abgaben des Bundes						
						8400	Indirekte Steuern des Bundes	2111	3111		
				844	Sonstige indirekte Abgaben des Bundes						
						8440	Sonstige indirekte Abgaben des Bundes	2111	3111		
				845	Indirekte Abgabe der Länder						
						8450	Indirekte Abgaben der Länder	2111	3111		
				846	Indirekte Abgaben der Gemeinden						
						8460	Indirekte Abgaben der Gemeinden	2111	3111		
				848	Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener indirekter Abgaben						
						8480	Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener indirekter Abgaben	2111	3111		
				849	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben						
						8490	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2112	3112		
		85	Transfers von Trägern öffentlichen Rechtes (ohne Finanzunternehmen)								
				850	Transfers von Trägern öffentlichen Rechts						
						8500	Transfers vom Bund nach dem FAG	2121	3121		
						8501	Transfers vom Bund, sonstige	2121	3121		
						8502	Transfers von Ländern nach dem FAG	2121	3121		
						8503	Transfers von Ländern, sonstige	2121	3121		
						8504	Transfers von Gemeinden nach dem FAG	2121	3121		
						8505	Transfers von Gemeinden, sonstige	2121	3121		
						8506	Transfers von Gemeindeverbänden nach dem FAG	2121	3121		
						8507	Transfers von Gemeindeverbänden, sonstige	2121	3121		
				851	Transfers von Sozialversicherungsträgern						
						8510	Transfers von Sozialversicherungsträgern	2121	3121		
						8518	Erstattungsbeträge EFZG	2121	3121		
				852	Transfers von Kammern						
						8525	Transfers von Bundeskammern	2121	3121		
						8527	Transfers von Landeskammern	2121	3121		
				853	Transfers von Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
						8530	Transfers von Bundesfonds	2121	3121		
						8532	Transfers von Landesfonds	2121	3121		
						8534	Transfers von Gemeindefonds	2121	3121		
				854	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechtes						
						8540	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts	2121	3121		
		86	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen), Beteiligungen und Eigenbetrieben								
				860	Transfers von Beteiligungen und Eigenbetrieben						
						8602	Transfers von Eigenbetrieben	2123	3123		
						8603	Transfers von Beteiligungen des Landes	2122	3122		
				863	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)						
						8630	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	2123	3123		
				865	Investitions- und Tilgungszuschüsse von Eigenbetrieben						
						8652	Investitions- und Tilgungszuschüsse von Eigenbetrieben	2126	3126		
		87	Transfers von Finanzunternehmen								
				870	Transfers von Finanzunternehmen						
						8700	Transfers von Finanzunternehmen	2123	3123		
		88	Transfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, vom Ausland und der Europäischen Union								
				880	Transfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck						
						8800	Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	2124	3124		
						8801	Transfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	2124	3124		
				881	Geldstrafen						
						8810	Geldstrafen	2124	3124		
				883	Transfers vom Ausland						
						8830	Transfers vom Ausland	2125	3125		
				885	Geldspenden						
						8852	Geldspenden	2116	3116		
				889	Transfers von der Europäischen Union						
						8890	Transfers von der Europäischen Union	2125	3125		

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	Konto	Bezeichnung Konto	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		89	Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen								
				890	Aktivierte Eigenleistungen						
						8900	Aktivierte Eigenleistungen	2117			
				891	Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen						
						8910	Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2117			
				892	Bestandsveränderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
						8920	Bestandsveränderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2117			
				894	Entnahmen von Haushaltsrücklagen						
						8940	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2301			
9	Kapital- und Abschlusskonten										
		90	Kapital- und Abschlusskonten Verrechnungskonten								
				900 - 901	Scheck- und Kassenevidenzkonten						
						9000 - 9019	Scheck- und Kassenevidenzkonten				1151
				902 - 904	Allgemeine Verrechnungskonten						
						9020 - 9049	Allgemeine Verrechnungskonten		4120	4220	1151
				905 - 907	Verrechnungskonten für sonstige Kontengebarung und Umbuchungen						
						9050 - 9079	Verrechnungskonten für sonstige Kontengebarung und Umbuchungen				1151
				908 - 909	Verrechnungskonten						
						9080 - 9099	Verrechnungskonten		4120	4220	1151
		92	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit der Landesgebarung								
				920	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit						
						9200	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit				1151
		93	Kapitalkonten und Haushaltsrücklagen								
				930	Kapitalkonten						
						9300	Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz				1210
				935	Kapitalausgleich						
						9350	Kapitalausgleichskonto				1220
						9356	Zurechnungs- Kapitalausgleichskonto				1220
						9357	Verrechnungs- Kapitalausgleichskonto				1220
						9358	Kapitalverminderungen(-entnahmen)				1220
						9359	Kapitalerhöhungen (-einlagen)				1220
				936	Innere Anleihen/Darlehen						
						9360	Innere Anleihen/Darlehen				1230
				939	Haushaltsrücklagen						
						9390 - 9399	Haushaltsrücklagen				1230
		94	Sonstige Rücklagen								
				940	Neubewertungsrücklagen						
						9400	Neubewertungsrücklagen				1240
				941	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen						
						9410	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen				1250
		96	Vermögensänderungskonten								
				960	Vermögensänderungskonten						
						9600	Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
		97	Eröffnungsbilanzkonto								
				970	Eröffnungsbilanzkonto						
						9700	Eröffnungsbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
		98	Abschlussbilanzkonto								
				980	Abschlussbilanzkonto						
						9800	Abschlussbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
		99	Berichtigungen zu Kapital								
				990	Berichtigungen zu Kapital						
						9900	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz				1210
				991	Nacherfassung von Vermögenswerten						
						9910	Nacherfassung von Vermögenswerten				1210

Fußnoten:

[1] EHH = Ergebnishaushalt

[2] FHH - Einz. = Einzahlungen im Finanzierungshaushalt
Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

[3] FHH - Ausz. = Auszahlungen im Finanzierungshaushalt
Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

[4] VHH = Vermögenshaushalt

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 3b

Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden

(Anm.: Anlage 3b folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 3b - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
Klasse	**Bezeichnung Klasse**	**UK**	**Bezeichnung Unterklasse (UK)**	**Gruppe**	**Bezeichnung Gruppe**	**MVAG Ebene 2 EHH[1]**	**MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]**	**MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]**	**Ebene 2 VHH[4]**
0	Anlagen								
		00	Grundstücke und Grundstückeinrichtungen						
				000	Bebaute Grundstücke		3312	3412	1021
				001	Unbebaute Grundstücke		3312	3412	1021
				002	Straßenbauten		3312	3412	1021
				003	Grundstücke zu Straßenbauten		3312	3412	1021
				004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen		3312	3412	1023
				005	Anlagen zu Straßenbauten		3312	3412	1021
				006	Sonstige Grundstückseinrichtungen		3312	3412	1021
		01	Gebäude und Bauten						
				010	Gebäude und Bauten		3313	3413	1022
				015	Kulturgüter unbeweglich		3316	3416	1027
		02	Maschinen und maschinelle Anlagen						
				020	Maschinen und maschinelle Anlagen		3314	3414	1025
		03	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel						
				030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel		3314	3414	1025
		04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
				040	Fahrzeuge		3314	3414	1025
				042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3315	3415	1026
				046	Kulturgüter beweglich		3316	3416	1027
		05	Sonderanlagen						
				050	Sonderanlagen		3312	3412	1024
				051	Kofinanzierte Schutzbauten		3318	3418	1029
		06	Im Bau befindliche Anlagen						
				060	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen		3312	3412	1028
				061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten		3313	3413	1028
				062	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen		3314	3414	1028
				063	Im Bau befindliche Anlagen (Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung)		3315	3415	1028
				069	Im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten		3318	3418	1028
		07	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)						
				070	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)		3311	3411	1010
		08	Beteiligungen und aktive Finanzinstrumente						
				080	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		3317	3417	1041
				081	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen		3317	3417	1042
				082	Sonstige Beteiligungen		3317	3417	1043
				083	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen		3317	3417	1044
				084	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - langfristig		3550	3650	1031
				085	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - langfristig		3550	3650	1032
				086	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft - langfristig		3550	3650	1034
				088	Partizipationskapital		3550	3650	1033
				089	Hybridkapital		3550	3650	1033
		09	Wertberichtigungen zu Anlagen und immateriellen Vermögenswerten (nur Anlagenbuchführung)						
				090	Wertberichtigungen zu aktivierungsfähigen Rechten (immaterielle Vermögenswerte)				1010
				091	Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur				1021
				092	Wertberichtigungen zu Gebäuden und Bauten				1022
				093	Wertberichtigungen zu Wasser- und Abwasserbauten- und anlagen				1023
				094	Wertberichtigungen zu Sonderanlagen				1024
				095	Wertberichtigungen zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen				1025
				096	Wertberichtigungen zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1026
				097	Wertberichtigungen zu Kulturgütern				1027
				098	Wertberichtigungen zu kofinanzierten Schutzbauten				1029

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
1	Vorräte								
		10	Gebrauchsgüter						
				100	Gebrauchtsgüter			3221	1141
		11	Handelswaren						
				113	Handelswaren			3221	1141
		12	Roh-, Hilfs- und Baustoffe						
				120	Roh-, Hilfs- und Baustoffe			3221	1141
		13	Lebens- und Futtermittel						
				130	Lebensmittel			3221	1141
				135	Futtermittel			3221	1141
		15	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter						
				150	Betriebsstoffe			3221	1141
				159	Sonstige Verbrauchsgüter			3221	1141
		17	Fertige und unfertige Erzeugnisse						
				170	Fertige Erzeugnisse			3221	1141
				175	Unfertige Erzeugnisse			3221	1141
2	Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Zahlungsmittelreserven								
		20	Kassenbestände						
				200	Kassenbestände				1151
		21	Konten bei Kreditinstituten						
				210	Konten bei Kreditinstituten				1151/1511
		22	Schecks, geldgleiche Wertgegenstände und aktive Finanzinstruments - kurzfristiges Finanzvermögen						
				220	Empfangene Schecks und geldgleiche Wertgegenstände				1151
				223	Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente - kurzfristig		3550	3650	1160
				224	Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente - kurzfristig		3550	3650	1160
		23	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Abgaben						
				230	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1131
				231	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1061
				233	Forderungen aus Abgaben				1132
		24	Darlehen (langfristig)						
				240	Darlehen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		3321	3421	1062
				241	Darlehen an Länder, Landesfonds und Landeskammern		3321	3421	1062
				242	Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds		3321	3421	1062
				243	Darlehen an Sozialversicherungsträger		3321	3421	1062
				244	Darlehen an sonstige Träger öffentlichen Rechts		3321	3421	1062
				245	Darlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)		3323	3423	1062
				246	Darlehen an private Haushalte		3323	3423	1062
				247	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck und andere		3323	3423	1062
				248	Darlehen an Beteiligungen		3322	3422	1062
				249	Darlehen an Finanzunternehmen		3323	3423	1062
		27	Vorsteuer, Vorschüsse und Kautionen						
				270	Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4110	4210	1134
				271	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Gutschrift (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4110	4210	1134
				272	Kautionen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4110	4210	1134
				273	Bezugsvorschüsse an private Haushalte		3325	3425	1063
				274	Kautionen aus Leasing (voranschlagswirksam)		3325	3425	1063
				279	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4110	4210	1134
		28	Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen						
				280	Geleistete Anzahlungen für Anlagen		3325	3425	1028
				281	Geleistete Anzahlungen für Vorräte		3325	3425	1142
				282	Geleistete Anzahlungen für Lieferungen und Leistungen		3325	3425	1133
				283	Sonstige kurzfristige Forderungen				1133
				284	Sonstige langfristige Forderungen				1063
				287	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4110	4210	1134
				288	Innere Anleihen/Darlehen (Forderung)		3321	3421	1063

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		29	ARAP, Zahlungsmittelreserven und Wertberichtigungen zu Forderungen						
				290	Aktive Rechnungsabgrenzung		4110	4210	1170
				291	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1061
				292	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen				1062
				293	Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen				1152
				294	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen				1152
				295	Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen				1152
				296	Wertberichtigungen zu sonstigen langfristigen Forderungen				1063
				297	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				1131
				298	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben				1132
				299	Wertberichtigungen zu sonstigen kurzfristigen Forderungen				1133
3	Fremdmittel, Kapitaltransfers								
		30	Kapitaltransfers						
				300	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		3331		1311
				301	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern		3331		1311
				302	Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds		3331		1311
				303	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern		3331		1311
				304	Kapitaltransfers von Beteiligungen		3332		1312
				305	Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)		3333		1313
				306	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen		3333		1313
				307	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere		3334		1313
				308	Kapitaltransfers vom Ausland		3335		1313
				309	Kapitaltransfers von der Europäischen Union		3335		1313
		31	Leasing						
				310	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing		3515	3615	1422
				311	Forderungskauf (Schuldeinlösung)			3614	1411
		32	Derivative Finanzinstrumente						
				320	Kurzfristige Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)		3530	3630	1512
				321	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in Euro mit Grundgeschäft		3530	3630	1513
				322	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten in Euro mit Grundgeschäft (-)		3530	3630	1512
				323	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in fremder Währung mit Grundgeschäft		3530	3630	1513
				324	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten in fremder Währung mit Grundgeschäft (-)		3530	3630	1412
				325	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft		3530	3630	1413
				326	Langfristige Forderungen aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (-)		3530	3630	1412
				327	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft		3530	3630	1413
				328	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen FI ohne Grundgeschäft				1423
		33	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Abgaben und sonstige Verbindlichkeiten						
				331	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1521
				332	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				1421
				333	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben				1522
				334	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten				1523
				335	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten				1423
				336	Innere Anleihen/Darlehen (Verbindlichkeit)		3511	3611	1423
		34	Investitionsdarlehen						
				340	Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		3511	3611	1411
				341	Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern		3511	3611	1411
				342	Investitionsdarlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds		3511	3611	1411
				343	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern		3511	3611	1411
				344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts		3511	3611	1411
				345	Investitionsdarlehen von Beteiligungen		3512	3612	1411
				346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen		3514	3614	1411
				347	Investitionsdarlehen von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und anderen		3513	3613	1411
				348	Auslandsanleihen für Investitionszwecke		3513	3613	1411
				349	Inlandsanleihen für Investitionszwecke		3513	3613	1411

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		35	Aufnahme langfristiger und kurzfristiger Finanzschulden						
				350	Finanzschulden in Euro gegenüber Bund, Bundesfonds und Bundeskammern		3511	3611	1411
				351	Finanzschulden in Euro gegenüber Ländern, Landesfonds und Landeskammern		3511	3611	1411
				352	Finanzschulden in Euro gegenüber Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds		3511	3611	1411
				353	Finanzschulden in Euro gegenüber Sozialversicherungsträgern		3511	3611	1411
				354	Finanzschulden in Euro gegenüber sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts		3511	3611	1411
				355	Finanzschulden in Euro gegenüber Beteiligungen		3512	3612	1411
				356	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen		3514	3614	1411
				357	Finanzschulden in Euro gegenüber Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und anderen		3513	3613	1411
				358	Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen				1511
				359	Sonstige kurzfristige Finanzschulden		3513	3613	1511
		36	Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)						
				360	Umsatzsteuer (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				362	Gehaltsabzugsgebarungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				363	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				364	Einbehaltungen und Überzahlungen von Stiftungen und Fonds (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				368	Barvorlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4130	4230	1524
				369	Sonstige Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
		37	Erhaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)						
				370	Erhaltene Anzahlungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				371	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Zahllast (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
				379	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)		4120	4220	1524
		38	Rückstellungen						
				380	Rückstellungen für Prozesskosten				1531
				381	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube				1533
				382	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen				1532
				383	Rückstellungen für-Abfertigungen				1431
				384	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen				1432
				385	Rückstellungen für Haftungen				1433
				386	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten				1434
				387	Rückstellungen für Pensionen (Säule I)				1435
				388	Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)				1435
		39	Passive Rechnungsabgrenzung und sonstige Rückstellungen						
				390	Passive Rechnungsabgrenzung		4120	4220	1540
				391	Sonstige kurzfristige Rückstellungen				1534
				392	Sonstige langfristige Rückstellungen				1436
4	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren								
		40	Gebrauchsgüter						
				400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	2221		3221	
				402	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	2221		3221	
				409	Ersatzteile	2221		3221	
		41	Handelswaren (Verbrauch)						
				413	Handelswaren	2221		3221	
		42	Roh-, Hilfs- und Baustoffe						
				420	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	2221		3221	
		43	Lebens- und Futtermittel						
				430	Lebensmittel	2221		3221	
				431	Futtermittel	2221		3221	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		45	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter						
				451	Brennstoffe	2221		3221	
				452	Treibstoffe	2221		3221	
				453	Schmier- und Schleifmittel	2221		3221	
				454	Reinigungsmittel	2221		3221	
				455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2221		3221	
				456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221		3221	
				457	Druckwerke	2221		3221	
				458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	2221		3221	
				459	Sonstige Verbrauchsgüter	2221		3221	
		48	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)						
				480	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	2221		3221	
5	Leistungen für Personal								
		50	Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten						
				500	Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung	2211		3211	
				501	Geldbezüge der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung	2211		3211	
		51	Geldbezüge der Vertragsbediensteten						
				510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	2211		3211	
				511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	2211		3211	
		52	Geldbezüge der sonstigen Bediensteten						
				520	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	2211		3211	
				521	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter	2211		3211	
				522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	2211		3211	
				523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter	2211		3211	
		53	Sachbezüge der Beamtinnen und Beamten						
				530	Sachbezüge der Beamtinnen und Beamten der Verwaltung	2213		3213	
				531	Sachbezüge der Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung	2213		3213	
		54	Sachbezüge der Vertragsbediensteten						
				540	Sachbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	2213		3213	
				541	Sachbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	2213		3213	
		55	Sachbezüge der sonstigen Bediensteten						
				550	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	2213		3213	
				551	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter	2213		3213	
				552	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	2213		3213	
				553	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter	2213		3213	
		56	Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen und Zuwendungen						
				563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	2213		3213	
				564	Vergütungen für Nebentätigkeit	2211		3211	
				565	Mehrleistungsvergütungen	2211		3211	
				566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2212		3212	
				567	Belohnungen, Geldaushilfen und Leistungsprämien	2213		3213	
				569	Sonstige Nebengebühren	2211		3211	
		58	Dienstgeberbeiträge						
				580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212		3212	
				581	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung	2212		3212	
				582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	2212		3212	
				588	Kommunalsteuer	2212		3212	
		59	Freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen) und Rückstellungen für Personal						
				590	Freiwillige Sozialleistungen	2212		3212	
				591	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214			
				592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214			
				593	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214			
				594	Dotierung von sonstigen Personalrückstellungen	2214			

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
6	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand								
		60	Energiebezüge						
				600	Energiebezüge	2222		3222	
		61	Instandhaltung (durch Dritte)						
				610	Instandhaltung von Grund und Boden	2224		3224	
				611	Instandhaltung von Straßenbauten	2224		3224	
				612	Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	2224		3224	
				613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	2224		3224	
				614	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	2224		3224	
				615	Instandhaltung von Kulturgütern	2224		3224	
				616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	2224		3224	
				617	Instandhaltung von Fahrzeugen	2224		3224	
				618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2224		3224	
				619	Instandhaltung von Sonderanlagen	2224		3224	
		62	Personen- und Gütertransporte						
				620	Transporte durch die Bahn	2222		3222	
				621	Sonstige Transporte	2222		3222	
		63	Post- und Telekommunikationsdienste						
				630	Postdienste	2222		3222	
				631	Telekommunikationsdienste	2222		3222	
		64	Rechts- und Beratungsaufwand						
				640	Rechts- und Beratungsaufwand	2222		3222	
		65	Zinsen und Geldverkehrsspesen						
				650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	2241		3241	
				651	Zinsaufwand für Finanzierungsleasing	2241		3241	
				652	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	2242		3242	
				653	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung	2241		3241	
				654	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	2242		3242	
				655	Sonstige Zinsaufwendungen	2241		3241	
				656	Skontoaufwand	2225		3225	
				657	Disagien	2244		3244	
				659	Geldverkehrs- und Bankspesen	2244		3244	
		67	Versicherungen						
				670	Versicherungen	2222		3222	
		68	Abschreibungen und Dotierung von Rückstellungen						
				680	Planmäßige Abschreibung	2226			
				681	Außerplanmäßige Abschreibung	2226			
				682	Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten	2245			
				683	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	2226			
				685	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	2226			
				686	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen	2226			
				687	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	2226			
				688	Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	2226			
				689	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	2226			
		69	Schadensfälle, Wertberichtigungen und Kursverluste						
				690	Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)	2225			
				691	Schadensvergütungen	2225		3225	
				694	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	2245			
				695	Wertberichtigungen zu Forderungen	2226			
				696	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen	2237			
				697	Kursverluste	2244		3244	
				698	Sonstige Wertberichtigungen / Bestandsminderungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2226			
				699	Verluste aus dem Abgang von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	2245			

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
7	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand								
		70	Miet- und Pachtaufwand, Leasing, Public Private Partnerships (PPP)						
				700	Miet- und Pachtaufwand	2223		3223	
				705	Operating Leasing	2223		3223	
				707	Nutzungsentgelte an Public Private Partnerships (PPP)	2223		3223	
		71	Öffentliche Abgaben						
				710	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	2225		3225	
				711	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gemäß FAG	2225		3225	
		72	Verschiedene Aufwendungen						
				720	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen	2225		3225	
				721	Bezüge der gewählten Organe	2225		3225	
				722	Rückersätze von Erträgen	2225		3225	
				723	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen	2225		3225	
				724	Reisegebühren	2225		3225	
				725	Bibliothekserfordernisse	2225		3225	
				726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	2225		3225	
				728	Entgelte für sonstige Leistungen	2225		3225	
				729	Sonstige Aufwendungen	2225		3225	
		75	Transferleistungen						
				750	Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2231		3231	
				751	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	2231		3231	
				752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	2231		3231	
				753	Transfers an Sozialversicherungsträger	2231		3231	
				754	Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	2231		3231	
				755	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	2233		3233	
				756	Transfers an Finanzunternehmen	2233		3233	
				757	Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	2234		3234	
				759	Transfers an Unternehmungen, (Eigenbetriebe) ohne Rechtspersönlichkeit	2233		3233	
		76	Transferleistungen						
				760	Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge)	2234		3234	
				761	Dotierung von Pensionsrückstellungen (Säule I)	2237			
				762	Dotierung von Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)	2237			
				764	Entschädigungen	2234		3234	
				768	Sonstige Transfers an private Haushalte	2234		3234	
				769	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde)	2243		3243	
		77	Kapitaltransfers						
				770	Kapitaltransfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2231		3431	
				771	Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	2231		3431	
				772	Kapitaltransfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	2231		3431	
				773	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger	2231		3431	
				774	Kapitaltransfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	2231		3431	
				775	Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	2233		3433	
				776	Kapitaltransfers an Finanzunternehmen	2233		3433	
				777	Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	2234		3434	
				778	Kapitaltransfers an private Haushalte	2234		3434	
				779	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde)	2236		3236	
		78	(Kapital-)Transfers an Beteiligungen und das Ausland						
				780	Transfers an das Ausland	2235		3235	
				781	Transfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes	2232		3232	
				785	Kapitaltransfers an das Ausland	2235		3435	
				786	Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde/des Gemeindeverbandes	2232		3432	

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		79	Inanspruchnahme von Haftungen, Zuweisungen an Haushaltsrücklagen						
				790	Inanspruchnahme von Haftungen	2225		3226	
				793	Zuweisungen an Zahlungsmittelreserve endfällige Darlehen	2401			
				794	Zuweisungen an zweckgebundene Haushaltsrücklagen	2401			
				795	Zuweisungen an allgemeine Haushaltsrücklagen	2401			
				799	Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	2225			
8	Erträge								
		80	Erträge aus Veräußerungen						
				800	Veräußerungen von immateriellen Vermögenswerten	2116	3311		
				801	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	2116	3312		
				802	Veräußerungen von Gebäuden und Bauten	2116	3313		
				803	Veräußerungen von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	2116	3314		
				804	Veräußerungen von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2116	3315		
				805	Veräußerungen von Kulturgütern	2116	3316		
				806	Veräußerungen von Beteiligungen	2116	3317		
				807	Veräußerungen von aktiven Finanzinstrumenten	2116	3550		
				808	Veräußerungen von Waren	2116	3116		
				809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen	2116	3116		
		81	Erträge aus Leistungen und sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge						
				810	Erträge aus Leistungen	2114	3114		
				811	Miet- und Pachterträge	2115	3115		
				812	Gebühren für sonstige Leistungen	2114	3114		
				813	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	2127			
				814	Erträge aus der Berichtigung von Lieferungen und Leistungen	2116	3116		
				815	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen/Betriebspensionen	2117			
				816	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen	2114	3114		
				817	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	2117			
				818	Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	2136			
				819	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge	2117			
		82	Sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit						
				820	Zinserträge aus Darlehen und aktiven Finanzinstrumenten	2131	3131		
				821	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft	2132	3132		
				822	Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen	2135	3135		
				823	Sonstige Zinserträge	2131	3131		
				824	Agien	2134	3134		
				825	Kursgewinne	2134	3134		
				826	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft	2132	3132		
				827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	2116	3116		
				828	Rückersätze von Aufwendungen	2116	3116		
				829	Sonstige Erträge	2116	3116		
		83	Eigene Abgaben						
				830	Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	2111	3111		
				831	Grundsteuer von den Grundstücken	2111	3111		
				832	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				833	Kommunalsteuer	2111	3111		
				834	Tourismusabgaben	2111	3111		
				835	Parkometerabgaben	2111	3111		
				837	Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages	2111	3111		
				838	Abgaben für das Halten von Tieren	2111	3111		
				839	Abgaben von freiwilligen Feilbietungen	2111	3111		

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
		84	Eigene Abgaben (Fortsetzung)						
				840	Abgaben von Ankündigungen	2111	3111		
				841	Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des Luftraumes	2111	3111		
				842	Zweitwohnsitzabgaben	2111	3111		
				843	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				844	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				845	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				846	WB-Förderungsbeitrag	2111	3111		
				847	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				848	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				849	Nebenansprüche	2111	3111		
		85	Eigene Abgaben, Ertragsanteile						
				850	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)	2111	3111		
				851	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				852	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	2113	3113		
				853	Jagd- und Fischereiabgaben (Gemeindeanteile)	2111	3111		
				854	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				855	Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben	2111	3111		
				856	Verwaltungsabgaben	2111	3111		
				857	Kommissionsgebühren	2111	3111		
				858	Ertragsanteile an der Spielbankabgabe	2112	3112		
				859	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe	2112	3112		
		86	Transferleistungen						
				860	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2121	3121		
				861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	2121	3121		
				862	Transfers von Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds	2121	3121		
				863	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern	2121	3121		
				864	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und andere	2123	3123		
				865	Transfers von Beteiligungen	2122	3122		
				866	Transfers von Finanzunternehmen	2123	3123		
				867	Transfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	2124	3124		
				868	Transfers von privaten Haushalten	2124	3124		
				869	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmte Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde)	2133	3133		
		87	Kapitaltransfers, Investitions- und Tilgungszuschüsse						
				871	Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel	2121	3121		
				879	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde	2126	3126		
		88	Transfers vom Ausland						
				880	Transfers vom Ausland	2125	3125		
				888	Transfers von der Europäischen Union	2125	3125		
		89	Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen						
				890	Aktivierte Eigenleistungen	2117			
				891	Sonstige Wertaufholungen / Bestandsvermehrungen am kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2117			
				892	Bestandsveränderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2117			
				893	Entnahmen von Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen	2301			
				894	Entnahmen von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen	2301			
				895	Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen	2301			
				899	Entnahmen aus Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten	2116			

Klasse	Bezeichnung Klasse	UK	Bezeichnung Unterklasse (UK)	Gruppe	Bezeichnung Gruppe	MVAG Ebene 2 EHH[1]	MVAG Ebene 2 FHH - Einz.[2]	MVAG Ebene 2 FHH - Ausz.[3]	Ebene 2 VHH[4]
9	Kapital- und Abschlusskonten								
		90	Verrechnungskonten						
				901	Kassenbestandsveränderungen				1151
				906	Verrechnungskonto für sonstige Kontengebarung und Umbuchungen				1151
		91	Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten						
				910	Verrechnung zwischen-operativer Gebarung und Projekten				1220
		93	Kapitalkonto und Haushaltsrücklagen						
				930	Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz				1210
				931	Kapitalausgleichskonto				1220
				932	Kapitalausgleichskonto - Ergebnisneutrale Vorgänge				1220
				934	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen				1230
				935	Allgemeine Haushaltsrücklagen				1230
				936	Innere Anleihen/Darlehen				1230
		94	Sonstige Rücklagen						
				940	Neubewertungsrücklagen				1240
				941	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen				1250
		96	Vermögensänderungskonten						
				960	Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
		97	Eröffnungsbilanzkonto						
				970	Eröffnungsbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
		98	Abschlussbilanzkonto						
				980	Abschlussbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen				1220
		99	Berichtigungen zu Kapital						
				990	Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz				1210
				991	Nacherfassung von Vermögenswerten				1210

Fußnoten:

[1] EHH = Ergebnishaushalt

[2] FHH - Einz. = Einzahlungen im Finanzierungshaushalt
Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

[3] FHH - Ausz. = Auszahlungen im Finanzierungshaushalt
Gem. § 6 Abs. 8 sind je nach Sachverhalt aus den in den Anlagen 3a und 3b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen für die Finanzierungsrechnung die jeweils zutreffenden zu verwenden.

[4] VHH = Vermögenshaushalt

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 4

Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSd ÖStP

(Anm.: Anlage 4 folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 4 - Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t) iSd ÖStP

Weiß unterlegte Felder sind von Ländern und Gemeinden zu befüllen. Angaben in Euro bzw. in Köpfen/VBÄ (Rechnungsabschluss)[1, 2]

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Gruppe 1 - gesamt	**Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G**		**Personalaufwendungen**				
			davon melden Gemeinden optional				***gesamt***
	Köpfe[3]	VBÄ[3]	*Bezüge (Unterklasse 50-5 2)*	*Nebengebühren (Unterklasse 56)*	*Dienstgeber-beiträge (Unterklasse 58)*	*Weitere Aufwendungen*	*Kontenklasse 5[2]*
Beamtinnen und Beamte							*0,00*
Vertragsbedienstete							*0,00*
KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							*0,00*
Nicht zuordenbar							*0,00*
Summe	***0***	***0,0***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***
darunter (Teilmengen der Gruppe 1)			*Länder und Gemeinden melden optional*				
	Köpfe[3]	VBÄ[3]	*Bezüge (Unterklasse 50-52)*	*Nebengebühren (Unterklasse 56)*	*Dienstgeber-beiträge (Unterklasse 58)*	*Weitere Aufwendungen*	*Kontenklasse 5[2]*
Musikschullehrerinnen und -lehrer							*0,00*
Elementarpädagoginnen und -pädagogen							*0,00*
Bedienstete nicht-ausgegliederter Krankenanstalten							*0,00*
Lehrlinge							*0,00*
Summe	***0***	***0,0***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***

Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Gruppe 2 - gesamt	**Dienstverhältnis zu L/G, nicht dienstleistend bei L/G[11], bezahlt aus dem Budget von L/G**		**Personalaufwendungen**				
			davon melden Gemeinden optional				*gesamt*
	Köpfe[3]	VBÄ[3]	*Bezüge (Unterklasse 50-52)*	*Nebengebühren (Unterklasse 56)*	*Dienstgeber-beiträge (Unterklasse 58)*	*Weitere Aufwendungen*	*Kontenklasse 5[2]*
Beamtinnen und Beamte							*0,00*
Vertragsbedienstete							*0,00*
Nicht zuordenbar							*0,00*
Summe	***0***	***0,0***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***

Gruppe 2 - nach Rechtsträger			
Einheit	**Refundierung des Personalaufwandes (Ja/Nein)**	**Anzahl L/G-Bedienstete**	
		Köpfe[3]	VBÄ[3]

Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Gruppe 3 - gesamt Gemeinden melden optional	**Dienstverhältnis zu L/G, nicht dienstleistend bei L/G[11], nicht bezahlt von L/G**		**Personalaufwendungen**				
			davon melden Gemeinden optional				*gesamt*
	Köpfe[3]	VBÄ[3]	*Bezüge (Unterklasse 50-52)*	*Nebengebühren (Unterklasse 56)*	*Dienstgeber-beiträge (Unterklasse 58)*	*Weitere Aufwendungen*	*Kontenklasse 5[2]*
Beamtinnen und Beamte							*0,00*
Vertragsbedienstete							*0,00*
Nicht zuordenbar							*0,00*
Summe	***0***	***0,0***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***

Gruppe 3 - nach Rechtsträger			
Einheit	**Refundierung des Personalaufwandes (Ja/Nein)**	**Anzahl L/G-Bedienstete**	
		Köpfe[3]	VBÄ[3]

Personaldaten des Landes (inkl. Wien) für das Jahr jjjj (t)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Gruppe 4 (Landeslehrerinnen und -lehrer)	**Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle, PA über FAG ersetzt**			**Personalaufwendungen**				
				davon				***gesamt***
		Köpfe[3]	VBÄ[3]	*Bezüge (Unterklasse 50-52)*	*Nebengebühren (Unterklasse 56)*	*Dienstgeber-beiträge (Unterklasse 58)*	*Weitere Aufwendungen*	*Kontenklasse 5[2]*
Allgemeinbildende Pflichtschulen (Ersatz 100%)	Beamtinnen und Beamte							*0,00*
	Vertrags-bedienstete							*0,00*
	Summe	*0*	*0,0*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Berufsschulen (Ersatz 50%)	Beamtinnen und Beamte							*0,00*
	Vertrags-bedienstete							*0,00*
	Summe	*0*	*0,0*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50 %)	Beamtinnen und Beamte							*0,00*
	Vertrags-bedienstete							*0,00*
	Summe	*0*	*0,0*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Nicht zuordenbar								*0,00*
Summe		***0***	***0,0***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***

Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr jjjj (t)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Beamtinnen und Beamte-Pensionistinnen und -Pensionisten zum 31.12.jjjj					
			Köpfe[3]	Ø-Pensions-höhe /Mt.[4]	
Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher					
Hinterbliebene[5]					
Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj					
			Köpfe[3]	Ø-Pensions-antrittsalter	Ø-Pensions-höhe /Mt.[4]
Alterspension[6]					
Dienstunfähigkeit[7]					
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag[8]					
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag[9]					
Pensionierungen gesamt			***0***		

Gesamter Pensionsaufwand für das Bezugsjahr jjjj	

Länder und Gemeinden melden optional			
Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj	***davon Landeslehrerinnen und -lehrer***		
	Köpfe[3]	*Ø-Pensions-antrittsalter*	*Ø-Pensions-höhe /Mt.[4]*
Alterspension[6]			
Dienstunfähigkeit[7]			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag[8]			
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag[9]			
Pensionierungen gesamt	***0***		
Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj	***davon Bedienstete in Krankenansalten***		
	Köpfe[3]	*Ø-Pensions-antrittsalter*	*Ø-Pensions-höhe /Mt.[4]*
Alterspension[6]			
Dienstunfähigkeit[7]			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag[8]			

Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag[9]			
Pensionierungen gesamt	***0***		

Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj	***davon vom Land getragene Gemeindepensionen***		
	Köpfe[3]	*Ø-Pensions-antrittsalter*	*Ø-Pensions-höhe /Mt.*[4]
Alterspension[6]			
Dienstunfähigkeit[7]			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag[8]			
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag[9]			
Pensionierungen gesamt	***0***		

Neue Ruhegenussbezieherinnen und -bezieher im Bezugsjahr jjjj	***Übrige***[10]		
	Köpfe[3]	*Ø-Pensions-antrittsalter*	*Ø-Pensions-höhe /Mt.*[4]
Alterspension[6]			
Dienstunfähigkeit[7]			
Vorzeitige Pensionierung mit Abschlag[8]			
Vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag[9]			
Pensionierungen gesamt	***0***		

[1] gemäß den Vorgaben in Artikel 14 Abs. 2 lit. c ÖStP 2012
[2] Personalrückstellungen und Sachbezüge sind in diese Anlage nicht aufzunehmen
[3] Aus Datenschutzgründen wird dieses Feld erst ab 6 betroffenen Personen ausgewiesen
[4] Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto
[5] Witwen-, Witwer-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen
[6] Ruhebezüge aufgrund eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung iSd § 13 BDG 1979
[7] Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit iSd § 14 BDG 1979
[8] Ruhebezüge aufgrund einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung mit Abschlag iSd §§ 15b, 15c oder 236d BDG 1979
[9] Ruhebezüge aufgrund einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung ohne Abschlag
[10] Inkl. Musikschullehrerinnen und -lehrer sowie Elementarpädagoginnen und -pädagogen
[11] Darunter sind Personalgestellungen bei Beteiligungen iSd § 23 VRV 2015 sowie sonstige Personalgestellungen, zB bei anderen Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts zu verstehen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 5a

Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)

(Anm.: Anlage 5a folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 5a - Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)

Rechnungsquerschnitt Länder						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	**Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)					
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2114, 2115	Erträge aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	ohne Konto 8016, 8017 und 8294			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Konto 8190, 8191, 8195-8199, 8910			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Konto 8193			
16	213x	Finanzerträge	ohne Konto 8194, 8197, 8201, 8204, 8205, 8206 und 8292			
17	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)				
19	**Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)[3]**					
	Mittelverwendung (Aufwendungen)					
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand (ohne Transferaufwand)				
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Konto 6830 und Konto 6880			
23	223x	Transferaufwand	ohne Konto 6960 und 7608			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Konto 6520, 6550, 6572, 6580, 6581, 6820, 6910, 6940, 6990, 8201 und 8204			
29	**Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)[3]**					
	Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte					
30	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Zugang)[4]	ohne Gruppe (Konto) 090-098 und ohne Konto 2890			
31	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Abgang)[4]	ohne Gruppe (Konto) 090-098 und ohne Konto 2890 *(Abgang mit Minus erfassen)*			
32	1141	Vorräte (Saldo) (VHH Zugang - Abgang)				
39	**Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)[3]**					
49	**Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3**					

Rechnungsquerschnitt Länder (Fortsetzung)						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	**Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Überrechung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG					
50	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
51	2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; *mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; *mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
56	333x	Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
57	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)[4]	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
59	**Überrechnung Quasi-KG** *Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 57*			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 57
60	**Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis")[1]**			n.a.	**Position 49 (6) + Position 59 (7)**	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

[1] Der Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 kann vom Beitrag des Landes zum Maastricht-Saldo, der im Rahmen der budgetären Notifikation von Statistik Austria an die Europäische Kommission gemeldet wird, abweichen.

[2] Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

[3] Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

[4] VHH Zugang/Abgang der Vermögensrechnung gemäß Anlage 6g - Anlagenspiegel.

Voranschlagsquerschnitt Länder						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	**Zuordnung der MVAG**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)					
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2114, 2115	Erträge aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	ohne Konto 8016, 8017 und 8294			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Konto 8190, 8191, 8195-8199, 8910			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Konto 8193			
16	213x	Finanzerträge	ohne Konto 8194, 8197, 8201, 8204, 8205, 8206 und 8292			
17	333x	Erhaltene Kapitaltransfers				
19	**Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)[3]**					
	Mittelverwendung (Aufwendungen)					
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand (ohne Transferaufwand)				
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Konto 6830 und Konto 6880			
23	223x	Transferaufwand	ohne Konto 6960 und 7608			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Konto 6520, 6550, 6572, 6580, 6581, 6820, 6910, 6940, 6990, 8201 und 8204			
29	**Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)[3]**					
	Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte					
30	341x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Zugang/Auszahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083			
31	331x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Abgang/Einzahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083 und 801 (*Abgang mit Minus erfassen)*			
32	3221	Vorräte (Saldo/Auszahlungen)	ohne Unterklasse 40-48			
39	**Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)[3]**					
49	**Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3**					

Voranschlagsquerschnitt Länder (Fortsetzung)						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	**Zuordnung der MVAG**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Überrechung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG					
50	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
51	2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; *mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Konto 2890-2892; *mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
59	**Überrechnung Quasi-KG** *Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 55*			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 55
60	**Finanzierungssaldo (Voranschlag)**			n.a.	**Position 49 (6) + Position 59 (7)**	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

[2] Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

[3] Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 5b

Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)

(Anm.: Anlage 5b folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 5b - Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)

Rechnungsquerschnitt Gemeinden						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	**Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)					
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2113, 2114, 2115	Erträge aus Gebühren, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen, sonstige Erträge	ohne Gruppe (Konto) 806, 807			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Gruppe (Konto) 817, 819, 891			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Gruppe (Konto) 813			
16	213x	Finanzerträge	ohne Gruppe (Konto) 818, 821, 825, 826			
17	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)				
19	**Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)[3]**					
	Mittelverwendung (Aufwendungen)					
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand (ohne Transferaufwand)				
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Gruppe (Konto) 683, 688			
23	223x	Transferaufwand	ohne Gruppe (Konto) 696, 761			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Gruppe (Konto) 652, 654, 682, 694, 697, 699			
29	**Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)[3]**					
	Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte					
30	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Zugang)[4]	ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280			
31	1010, 102x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (VHH Abgang)	ohne Gruppe (Konto) 090-098, 280 *(Abgang mit Minus erfassen)*			
32	1141	Vorräte (Saldo) (VHH Zugang - Abgang)[4]				
39	**Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)[3]**					
49	**Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3**					

Rechnungsquerschnitt Gemeinden (Fortsetzung)						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
RQS-Pos.	**Zuordnung MVAG bzw. VHH-Code**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Überrechung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG					
50	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
51	2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282; *mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 280-282; *mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
56	333x	Erhaltene Kapitaltransfers (Einzahlungen)	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
57	131x	Erhaltene Kapitaltransfers (VHH Zugang)[4]	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
59	**Überrechnung Quasi-KG** *Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 57*			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 57
60	**Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis")[1]**			n.a.	**Position 49 (6) + Position 59 (7)**	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

[1] Der Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 kann vom Beitrag der Gemeinde zum Maastricht-Saldo abweichen. Entsprechend den Bestimmungen des Artikel 14 Abs. 2 lit. b Z. 1 iVm Artikel 15 Abs. 1 Österreichischer Stabilitätspakt sind die Daten der Gemeinden (außer Wien) zusammengefasst durch das Land an Statistik Austria zu melden, das ausgewiesene Einzelergebnis der Gemeinde hat nur bedingte Aussagekraft für das Gesamtergebnis der Haushaltskoordinierung.

[2] Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

[3] Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

[4] VHH Zugang/Abgang der Vermögensrechnung gemäß Anlage 6g - Anlagenspiegel.

Voranschlagsquerschnitt Gemeinden						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	**Zuordnung der MVAG**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)					
10	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben				
11	2112	Erträge aus Ertragsanteilen				
12	2113, 2114, 2115	Erträge aus Gebühren, Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				
13	2116	Erträge aus Veräußerungen, sonstige Erträge	ohne Gruppe (Konto) 806, 807			
14	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	ohne Gruppe (Konto) 817, 819, 891			
15	212x	Erträge aus Transfers	ohne Gruppe (Konto) 813			
16	213x	Finanzerträge	ohne Gruppe (Konto) 818, 821, 825, 826			
17	333x	Erhaltene Kapitaltransfers				
19	**Summe 1 (Mittelaufbringung bereinigt)[3]**					
	Mittelverwendung (Aufwendungen)					
20	2211, 2212, 2213	Finanzierungswirksamer Personalaufwand				
21	2221 - 2225	Finanzierungswirksamer Sachaufwand (ohne Transferaufwand)				
22	2226	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	nur Gruppe (Konto) 683, 688			
23	223x	Transferaufwand	ohne Gruppe (Konto) 696, 761			
24	224x	Finanzaufwand	ohne Gruppe (Konto) 652, 654, 682, 694, 697, 699			
29	**Summe 2 (Mittelverwendung bereinigt)[3]**					
	Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte					
30	341x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Zugang/Auszahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083			
31	331x	Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen (Abgang/Einzahlungen)	ohne Gruppe (Konto) 080-083, 800-806 *(Abgang mit Minus erfassen)*			
32	3221	Vorräte (Saldo/Auszahlungen)	ohne Unterklasse 40-48			
39	**Summe 3 (Vermögensbildung bereinigt)[3]**					
49	**Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3**					

Voranschlagsquerschnitt Gemeinden (Fortsetzung)						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
VQS-Pos.	**Zuordnung der MVAG**	**Bezeichnung**	**Anmerkungen**	Gesamt-Haushalt	Haushalt ohne Quasi-KG	Quasi-KG[2]
	Überrechung Quasi-Kapitalgesellschaften (Quasi-KG) gemäß ESVG					
50	2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
51	2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
52	332x	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 273, 280-282; mit Plus erfassen	n.a.	n.a.	
53	342x	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	ohne Gruppe (Konto) 273, 280-282; mit Minus erfassen	n.a.	n.a.	
54	351x	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	*mit Plus erfassen*	n.a.	n.a.	
55	361x	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	*mit Minus erfassen*	n.a.	n.a.	
59	**Überrechnung Quasi-KG** *Summe aus Position 49 (7) und Position 50 bis 55*			n.a.	n.a.	Position 49 (7) + Position 50 bis 55
60	**Finanzierungssaldo (Voranschlag)[1]**			n.a.	**Position 49 (6) + Position 59 (7)**	n.a.
61	Erläuterungen der Gebietskörperschaft (optional)					

[1] Entsprechend den Bestimmungen des Artikel 15 Abs. 1 Österreichischer Stabilitätspakt sind die Daten bzw. Grobplanungen der Gemeinden landesweise im Wege der Länder vorzulegen, das ausgewiesene Einzelergebnis der Gemeinde zum Finanzierungssaldo gemäß Pos. 60 hat nur bedingte Aussagekraft für das Gesamtergebnis der Haushaltskoordinierung.

[2] Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

[3] Mittelaufbringung und -verwendung sowie Vermögensbildung bereinigt näherungsweise im Sinne der Einnahmen und Ausgaben gemäß ESVG.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6a

Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts

(Anm.: Anlage 6a folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)
Transferzahlungen von/an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
Transferzahlungen von/an Länder, Landesfonds, Landeskammern		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
Transferzahlungen von/an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
Transferzahlungen von/an Sozialversicherungsträger		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		
Transferzahlungen von/an sonst. Träger des öffentlichen Rechts		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
Transfers		

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6b

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

(Anm.: Anlage 6b folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Angaben in Euro (Voranschlag[5] und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7) = (4) + (5) - (6)	(8)	(9)	(10)
Art der Rücklage[4]	**Verwendungszweck[1, 4]**	**Ansatz/Konto[2, 4]**	**Rücklagenstand 31.12.jjjj (t-1)**	**Veränderungen in t**		**Rücklagenstand 31.12.jjjj (t)**	**Zahlungsmittelreserven**		
				Zuweisungen	**Entnahmen**		**31.12. (t-1)[4]**	**31.12.jjjj (t)[4]**	**Nachweis[3, 4]**
Summe			**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	

Fußnoten:

[1] Spalte 2 ist nur zu befüllen, wenn es sich um eine zweckgebundene Rücklage handelt.

[2] Spalte 3 ist optional zu befüllen.

[3] Spalte 10 soll eine Verbindung zur Buchhaltung herstellen. Hier kann z.B. das Sachkonto oder das Anlagenkonto der Deckungsmittel eingetragen werden.

[4] (Fußnote betrifft nur die Gemeinden): Innere Darlehen, die aus mit Zahlungsmittelreserven hinterlegten Haushaltsrücklagen stammen, sind in derden Kontengruppen 288 und 336 zu verbuchen und von den Gemeinden in dieser Spalte darzustellen.
Zu beachten ist, dass die Beträge der Kontengruppe 336 mit minus darzustellen sind.

[5] Im zu beschließenden Voranschlag ist in den Spalten 4 und 8 der Stand der Spalten 7 und 9 des laufenden Voranschlags zu übernehmen. Sind genauere Werte verfügbar, sind diese in die Spalten 4 bzw. 8 einzutragen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6c

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien); Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)

(Anm.: Anlage 6c folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Länder inkl. Wien)

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(12)	(13) = (9) - (10)	(14)	(15)
	Konto	**Währung**	**Darlehenshöhe gesamt**	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)[2]**	**Zugang (t)**	**Tilgung (t)[2]**	**Zinsen (t)[2]**	**Summe Schuldendienst**	**Schuldendienst-ersätze (t)**	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t)[2]**	**davon Quasi-KG[3]**	**Nettoschulden-dienst**	**Laufzeit (von jjjj)**	**Laufzeit (bis jjjj)**
1. Finanzschulden gem. § 32 (1)														
1.1 …von Trägern des öffentlichen Rechts														
1.1.1 …von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern														
1.1.2 …von Ländern, Landesfonds, Landeskammern														
1.1.3 …von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds														
1.1.4 …von Sozialversicherungsträgern														
1.1.5 …von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts														
1.2 …von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)														
1.3 …von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)														
1.4 …von Finanzunternehmen														
1.4.1 … im Inland														
1.4.2 … im Ausland														
1.5 … von Sonstigen														
Summe				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
2. Finanzschulden gem. § 32 (2)[1]														
2.1 …von Trägern des öffentlichen Rechts														
2.2 …von Finanzunternehmen														
2.2.1 … im Inland														
2.2.2 … im Ausland														
Summe				**0,00**						**0,00**				

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

Fußnoten:

-

-) Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z2 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärkern gem. § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 Finanzschulden gem. § 32 (1) enthalten sein.

-) zB Kassenstärker wie Barvorlagen, Kontokorrentkredite.

-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

[2] Die Werte zur Anlage 6c im Voranschlag können auf den Voranschlagswerten des laufenden Finanzjahres basieren.

[3] Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden)

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(12) = (9) - (10)	(13)	(14)
	Ansatz und Konto	**Währung**	**Darlehens-höhe gesamt**	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)[3]**	**Zugang (t)**	**Tilgung (t)[3]**	**Zinsen (t)[3]**	**Summe Schuldendienst**	**Schulden-dienstersätze (t)**	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t)[3]**	**Nettoschulden-dienst**	**Laufzeit (von jjjj)**	**Laufzeit (bis jjjj)**
1. Darlehen für Investitionszwecke													
1.1 …von Trägern des öffentlichen Rechts													
1.1.1 …von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern													
1.1.2 …von Ländern, Landesfonds, Landeskammern													
1.1.3 …von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds													
1.1.4 …von Sozialversicherungsträgern													
1.1.5 …von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts													
1.2 …von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)													
1.3 …von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)													
1.4 …von Finanzunternehmen													
1.4.1 … im Inland													
1.4.2 … im Ausland													
1.5 … von Sonstigen													
Zwischensumme				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand[1]													
2.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts													
2.1.1 …von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern													
2.1.2 …von Ländern, Landesfonds, Landeskammern													
2.1.3 …von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds													
2.1.4 …von Sozialversicherungsträgern													
2.1.5 …von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts													
2.2 …von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)													
2.3 …von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)													
2.4 …von Finanzunternehmen													
2.4.1 … im Inland													
2.4.2 … im Ausland													
2.5 … von Sonstigen													
Zwischensumme				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
Summe				**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
Davon ohne Quasi KG [4]				***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***		
3. Finanzschulden gem. § 32 (2)[2]													
3.1 …von Trägern des öffentlichen Rechts													
3.2 …von Finanzunternehmen													
3.2.1 … im Inland													
3.2.2 … im Ausland													
Summe				**0,00**						**0,00**			

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

Fußnoten:

[1] Finanzschulden f. den laufenden Aufwand, soweit nach landesgesetzlichen Regelungen möglich.

[2]

-) Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, dürfen Kassenstärker (Z3 Finanzschulden aus aufgenommenen Kassenstärker gemäß § 32 (2)) nicht in der Summe der Z1 "Darlehen für Investitionszwecke" sowie Z2 "Finanzschulden für den laufenden Aufwand" enthalten sein.
-) zB Barvorlagen, Kontokorrentkredite.
-) Dieser Bereich ist nur für den Rechnungsabschluss auszufüllen.

[3] Die Werte zur Anlage 6c im Voranschlag können auf den Voranschlagswerten des laufenden Finanzjahres basieren.

[4] Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6d

Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3

(Anm.: Anlage 6d folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6d - Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8) = (6) + (7)	(9) = (4) + (5) - (6)	(10)	(11)	(12)
Finanzschulden (Einzelnachweis)	**Währung**	**Höhe der Verbindlich-keit**	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Zugang (t)**	**Tilgung (t)**	**Zinsen (t)**	**Summe Tilgung + Zinsen (t)**	**Buchwert/ Stand zum 31.12.jjjj (t)**	**davon Quasi-KG[1]**	**Laufzeit (von jjjj)**	**Laufzeit (bis jjjj)**
1. Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3 Z. 1 (Forderungskauf)											
1.1 ...bei Trägern des öffentlichen Rechts											
1.1.1 ...bei Bund, Bundesfonds, Bundeskammern											
1.1.2 ...bei Ländern, Landesfonds, Landeskammern											
1.1.3 ...bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds											
1.1.4 ...bei Sozialversicherungsträgern											
1.1.5 ...bei sonstigen Trägern öffentlichen Rechts											
1.2 ...bei Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)											
1.3 ...bei Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)											
1.4 ...bei Finanzunternehmen											
1.4.1 ... im Inland											
1.4.2 ... im Ausland											
1.5 ... bei Sonstigen											
Summe			**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
2. Finanzschulden gem. § 32 Abs. 3 Z. 2 (Kaufpreisstundung)											
2.1 ...von Trägern des öffentlichen Rechts											
2.1.1 ...von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern											
2.1.2 ...von Ländern, Landesfonds, Landeskammern											
2.1.3 ...von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds											
2.1.4 ...von Sozialversicherungsträgern											
2.1.5 ...von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts											
2.2 ...von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)											
2.3 ...von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)											
2.4 ...von Finanzunternehmen											
2.4.1 ... im Inland											
2.4.2 ... im Ausland											
2.5 ... von Sonstigen											
Summe			**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		

[1] Quasi-Kapitalgesellschaften außerhalb des Sektors Staat gemäß ESVG.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6e

Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder

(Anm.: Anlage 6e folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6e - Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2) + (3) - (4)
Verbindlichkeiten	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Zugang (t)**	**Tilgung (t)**	**Buchwert/ Stand zum 31.12.jjjj (t)**
Geldverbindlichkeiten von Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften				
***davon* Geldverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**				
***davon* Geldverbindlichkeiten gegenüber der Gebietskörperschaft**				

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6f

Nachweis über haushaltinterne Vergütungen

(Anm.: Anlage 6f folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6f - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Gruppenebene		**Erträge**	**Aufwendungen**
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung		
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft		
3	Kunst, Kultur und Kultus		
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung		
5	Gesundheit		
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr		
7	Wirtschaftsförderung		
8	Dienstleistungen		
9	Finanzwirtschaft		
Summe		**0,00**	**0,00**

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6g

Anlagenspiegel

(Anm.: Anlage 6g folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6g - Anlagenspiegel

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10) = (4) + (5) - (6) +/- (7) - (8) +/- (9)
Code	**Ansatz[1]**	**Bezeichnung**	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Zugänge (t)**	**Abgänge (t)**	**Umbuchungen +/- (t)**	**Abschreibung (t)**	**Wertaufholung/ Wertminderung +/- (t)**	**Buchwert/ Stand 31.12.jjjj (t)**
1010		Immaterielle Vermögenswerte							
1021		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur							
1022		Gebäude und Bauten							
1023		Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen							
1024		Sonderanlagen							
1025		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen							
1026		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
1027		Kulturgüter							
1028		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau							
1029		Kofinanzierte Schutzbauten							
		Summe gesamt	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***

Fußnote:

[1] Befüllung ist optional

Anlage 6h

Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

(Anm.: Anlage 6h folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6h - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

(Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Art	**Bezeichnung**	**Standort**	**Anzahl (bei Sammlungen)**
beweglich			
[…]			
[…]			
[…]			
unbeweglich			
[…]			
[…]			
[…]			

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6i

Leasingspiegel

(Anm.: Anlage 6i folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6i - Leasingspiegel

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Finanzierungsleasing

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Ansatz oder Projektbezeichnung	**Anschaffungskosten**	**Buchwert 31.12.jjjj (t-1)**	**Buchwert 31.12.jjjj (t)**	**Summe ausstehender Mindestleasing-zahlungen**	**Restlaufzeit in Jahren**	**Kautionen für Finanzierungs-leasing**
[…]						
[…]						
[…]						
Summe Gesamthaushalt	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2[1]						
[…]						
[…]						
[…]						
Summe						

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Operating Leasing

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Ansatz oder Projektbezeichnung	**Grundmietzeit in Jahren (von - bis)**	**Gesamtkosten**	**Einmalkaution**	**Leasingentgelt (ohne laufende Kaution) pro Jahr**	**Laufende Kaution**	**Restlaufzeit in Jahren**	**Kumulierte Restzahlungen**
[…]							
[…]							
[…]							
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		**0,00**
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2[1]							
[…]							
[…]							
[…]							
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		**0,00**

[1]Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6j

Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft

(Anm.: Anlage 6j folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6j - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Position	**Attribut / Kennzahl**	**Angaben zur unmittelbaren Beteiligung[1]**	**Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises**
1	Name der Einheit		
2	Firmenbuchnummer		
3	Beteiligungsart		*Verbunden/assoziiert/sonstige*
4	Stamm-/Grundkapital		*z.B Euro 70 000,00*
5	Anteil der Gebietskörperschaft in %		*z.B 100%*
6	Buchwert der Beteiligung (t)		
7	Geschäftsjahr		*tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj*
8	Eigenkapital[2]/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t-1)		*= Bewertungsansatz lt. VRV*
9	Eigenkapital[2]/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t)		
10	Bilanzsumme		*Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar*
11	Finanzverbindlichkeiten		
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
13	Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft		
14	Klassifikation gem. ESVG		*Sektor 11, 12, 13 etc.lt. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG*
15	Konzernabschluss		*ja/nein (ev. Link auf Homepage)*

Fußnoten:

[1] Ausgehend von § 23 Abs 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung mehr als 50% dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.

Für Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k), die einen Konzernabschluss legen, gilt das oben Ausgeführte sinngemäß. Die Beteiligungsunternehmen unterhalb der Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% mit Konzernabschluss sind gegebenenfalls in der Anlage 6k nicht darzustellen.

[2] Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6k

Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%

(Anm.: Anlage 6k folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6k - Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)
Position	**Attribut / Kennzahl**	**Angaben zur mittelbaren Beteiligung[1]**	**Anmerkungen zur Befüllung des Nachweises**
1	Name der Einheit		
2	Firmenbuchnummer		
3	Stamm-/Grundkapital		*z.B Euro 35 000,00*
4	Obergesellschaft		*z.B Beispiel Holding GmbH*
5	Anteil der Obergesellschaft in %		*z.B 51%*
6	Anteil der Gebietskörperschaft in %		*z.B 51%*
7	Geschäftsjahr		*tt.mm.jjjj - tt.mm.jjjj*
8	Eigenkapital[2]/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t-1)		*Analog Angaben für unmittelbare Beteiligungen (siehe oben)*
9	Eigenkapital[2]/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t)		
10	Bilanzsumme		*Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar*
11	Finanzverbindlichkeiten		
12	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
13	Klassifikation gem. ESVG		*Sektor 11, 12, 13 etc.lt. aktueller Liste der Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG*
14	Konzernabschluss (ja/nein)		*ja/nein (ev. Link auf Homepage)*

Fußnoten:

[1] Ausgehend von § 23 Abs 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbaren Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung mehr als 50% dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.

Für Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k), die einen Konzernabschluss legen, gilt das oben Ausgeführte sinngemäß. Die Beteiligungsunternehmen unterhalb der Beteiligung mit einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% mit Konzernabschluss sind gegebenenfalls in der Anlage 6k nicht darzustellen.

[2] Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6l

Nachweis über verwaltete Einrichtungen

(Anm.: Anlage 6l folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6l - Nachweis über verwaltete Einrichtungen

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Anstalten/ Stiftungen/Fonds Bezeichnung/Name	**Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12. jjjj (t)**	**Forderungen aus Darlehen per 31.12. jjjj (t)**	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten per 31.12. jjjj (t)**	**Geschätztes Nettovermögen 31.12.jjjj (t-1)[1]**	**Geschätztes Nettovermögen 31.12. jjjj (t)**	**Landes-/Gemeinde-anteil am geschätzten Nettovermögen (t)[2]**
[...]						
[...]						
[...]						
[...]						
[...]						
[...]						
Summe	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***

Fußnoten:

[1] Falls eine verwaltete Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften in gleichem Ausmaß verwaltet wird, haben die Gebietskörperschaften das Nettovermögen der verwalteten Einrichtung zu gleichen Teilen auszuweisen (§ 23 Abs. 6); Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

[2] In Spalte 7 sind die Werte des Abschlusses der verwalteten Einrichtungen darzustellen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6m

Nachweis über aktive Finanzinstrumente

(Anm.: Anlage 6m folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6m - Nachweis über aktive Finanzinstrumente

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Kategorie	**Buchwert Stand 31.12.jjjj (t)**	**Wechselkurs-differenzen**	**Durchschn. Nominal-verzinsung in %**	**durchschnittliche Rendite in %**	**durchschnittliche RLZ in Jahren**
bis zur Endfälligkeit gehalten					
in heimischer Währung					
in fremder Währung					
zur Veräußerung verfügbar					
in heimischer Währung					
in fremder Währung					
Partizipations- und Hybridkapital					
Partizipationskapital					
Hybridkapital					
Summe	**0,00**	**0,00**			
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2[1]					
[…]					
[…]					
[…]					
Summe	**0,00**	**0,00**			

[1] Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6n

Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente

(Anm.: Anlage 6n folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6n - Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente

Angaben in Fremdwährung bzw. in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7) = (4) + (5) - (6)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
		in Euro					FX-Kurs			Fremdwährung		
Wertpapier-bezeichnung	**Währung[1]**	**Stand bei Anschaffung in Euro**	**Buchwert 31.12.jjjj (t-1) in Euro**	**Zugang in Euro**	**Abgang in Euro**	**Buchwert 31.12.jjjj (t) in Euro**	**Wechsel-kurs bei Anschaffung**	**Wechsel-kurs 31.12.jjjj (t-1)**	**Wechsel-kurs 31.12.jjjj (t)**	**Buchwert bei Anschaffung in Fremdwährung**	**Buchwert 31.12.jjjj (t-1) in Fremdwährung**	**Stand 31.12.jjjj (t) in Fremdwährung**
bis zur Endfälligkeit gehalten - Diese werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.												
[...]												
[...]												
zur Veräußerung verfügbar – Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.												
[...]												
[...]												
Partizipations- und Hybridkapital												
[...]												
[...]												
Summe												
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2[2]												
[...]												
[...]												
[...]												
[...]												
Summe												

Fußnote:

[1] Z.B. CHF, EUR, USD; Währungscode ist immer zu hinterlegen; auch bei EUR.

[2] Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6o

Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft

(Anm.: Anlage 6o folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6o - Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Art des Geschäftes (z.B. Währungs-/ Zinstauschvertrag)	**Nominalvolumen**	**Laufzeit**	**Beizulegender Zeitwert derivativer Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft**	
			31.12.jjjj (t-1)	**31.12.jjjj (t)**
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
Summe	**0,00**		**0,00**	**0,00**
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2[1]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
[Vertrag "xyz"]				
Summe	**0,00**		**0,00**	**0,00**

Fußnote:

[1] Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich.

Anlage 6p

Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten

(Anm.: Anlage 6p folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6p - Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten

Angaben in Fremdwährung bzw. in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
Wertpapier-bezeichnung	**Währung**[1]	**Stand in Fremd-währung bzw. EUR 31.12.jjjj (t)**	**Wechselkurs bei Zugang**	**Wechselkurs 31.12.jjjj (t)**	**Fremdwäh-rungsumrech-nungsrücklage (t) in Euro**	**Verzinsung fix/variabel**	**Effektivzins 31.12.jjjj (t)**	**Zinsan-passungs-termin**	**Bonitäts-kriterien**[2] **31.12.jjjj (t)**	**Nominale in EUR 31.12.jjjj (t)**	**Ausfallsrisiko über Nominale in EUR 31.12.jjjj (t)**
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - Diese werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.											
[...]											
[...]											
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.											
[...]											
[...]											
Hybrid- und Partizipationskapital											
[...]											
[...]											
Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft - Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.											
[...]											
[...]											
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2[3]											
[...]											
[...]											
[...]											
[...]											

Fußnoten:

[1] Z.B. CHF, EUR, USD; Währungscode ist immer zu hinterlegen; auch bei EUR.

[2] Bonitätskriterien: 1) Außergewöhnlich gute Kreditqualität, 2) sehr gute Kreditqualität, 3) gute Kreditqualität, 4) zufriedenstellende Kreditqualität, 5) „NON Investment Grade"

[3] Angaben soweit aus dem Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6q

Rückstellungsspiegel

(Anm.: Anlage 6q folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6q - Rückstellungsspiegel

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (2) + (3) - (4)
Rückstellung	**Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Dotierung (+) (t)**	**Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)**	**Stand 31.12.jjjj (t)**
Kurzfristige Rückstellungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Rückstellungen für Prozesskosten				
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen				
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube				
Sonstige kurzfristige Rückstellungen				
Langfristige Rückstellungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Rückstellungen für Abfertigungen				
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen				
Rückstellungen für Haftungen				
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten				
Rückstellungen für Pensionen				
Sonstige langfristige Rückstellungen				
Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6r

Haftungsnachweis

(Anm.: Anlage 6r folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6r - Haftungsnachweis

Angaben in Euro zum Nominalwert (Rechnungsabschluss)

Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG[1]						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (3) + (4) - (5)	(7)
Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen[2, 6]	**Haftungsrahmen[3]**	**Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Zugänge (+) (t)**	**Abgänge (-) (t)**	**Stand 31.12.jjjj (t)**	***davon* Umklassifizierungen (+) (t)[8]**
Untergruppe 1 - Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute						
[Haftung 1.1]					0,00	
[Haftung 1.2]					0,00	
[Haftung 1.3]					0,00	
[...]					0,00	
Zwischensumme - Untergruppe 1	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen						
[Haftung 2.1]					0,00	
[Haftung 2.2]					0,00	
[Haftung 2.3]					0,00	
[...]					0,00	
Zwischensumme - Untergruppe 2	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen						
[Haftung 3.1]					0,00	
[Haftung 3.2]					0,00	
[Haftung 3.3]					0,00	
[...]					0,00	
Zwischensumme - Untergruppe 3	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Summe A1	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG iSd Art. 15a Vereinbarung HOG[1, 5, 8]	**Haftungsrahmen[3]**	**Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Zugänge (+) (t)**	**Abgänge (-) (t)**	**Stand 31.12.jjjj (t)**	***davon* Umklassifizierungen (+) (t)[8]**
Untergruppe 1 - Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute					**0,00**	
Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen					**0,00**	
Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen					**0,00**	
Summe A2	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Gesamtsumme A (= Summe A1 + Summe A2)	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Haftungsobergrenze[4]					**1,00**	***davon* Passivüberschreitungen[7, 8]**
Ausnützung in % zur Haftungsobergrenze[4]					**0,00%**	**0,00%**

Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position): [6]
Fußnote 1 = …
Fußnote 2 = …
…
Erläuterungen zu Passivüberschreitungen:
…

Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG[1] | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13) = (10) + (11) - (12)	(14)
Bezeichnung der/des Haftungsnehmerin/s oder einer Gruppe gleichartiger Haftungen[2, 6]	**Haftungsrahmen[3]**	**Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Zugänge (+) (t)**	**Abgänge (-) (t)**	**Stand 31.12.jjjj (t)**	***davon* Umklassifizierungen (+) (t)[8]**
[Haftung 1]					0,00	
[Haftung 2]					0,00	
[Haftung 3]					0,00	
[…]					0,00	
[…]					0,00	
Gesamtsumme B	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position): [6]
Fußnote 1 = …
Fußnote 2 = …

Fußnoten:

[1] gem. Art. 15a Vereinbarung HOG (gem. BGBl. I Nr. 134/2017)

[2] Gemeinden haben diesen Nachweis im Sinne eines Einzelhaftungsnachweises auszufüllen; Haftungen der Gemeinde sind einzeln auszuweisen.

[3] sofern für Gebietskörperschaft anwendbar; optional

[4] für Länder und für Gemeinden. Hingewiesen wird auf Art. 2 Abs. 3 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zur Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung: "Für Gemeinden werden die Haftungsobergrenzen landesweise festgelegt."

[5] aggregiert nach Untergruppen gem. Art. 15a Vereinbarung HOG

[6] Im Fall von Solidarhaftungen ist/sind die Gesamtsumme(n) der Haftung(en) und alle Haftungsgeber und deren Haftungsumfang in Fußnote(n) im entsprechenden Feld anzugeben.
Die Bezeichnung der Haftungsposition sollte möglich selbsterklärend sein und bei Vorliegen einer Solidarhaftung auf diesen Umstand in der Bezeichnung bereits hingewiesen werden. Optimalerweise sollten Solidarhaftungen in den Nachweisen aller betroffenen GKs gleichlautend bzw. möglichst ähnlich (z.B. auf Basis der jeweiligen Verträge) ausformuliert sein.

[7] Im Fall von Passivüberschreitungen sind entsprechend aussagekräftige Erläuterung im ausgewiesenen Bereich der Fußnoten zu hinterlegen.

[8] Befüllung ist optional. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben in Anlage 6r nur auf die Gebietskörperschaft selbst beziehen.
Bei Befüllung:

☐ Gebietskörperschaft und außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5)
Bei Nicht-Befüllung:

☐ Gebietskörperschaft ohne außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5)

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6s

Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen

(Anm.: Anlage 6s folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6s - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen

Angaben in Euro bzw. in Köpfen (Rechnungsabschluss)[3]

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
Jahr	Aufwendungen für Pensionsleistungen der Gebietskörperschaft		Anzahl der Ruhegenussempfängerinnen und -empfänger		Anzahl der Versorgungsgenuss-empfängerinnen und -empfänger		Aufwendungen für Pensionsleistungen Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2[2]	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger Zusammenfassung gem. § 1 Abs. 2
	Gesamt	davon Landeslehrer-innen und -lehrer[1, 5]	Gesamt[4]	davon Landeslehrer-innen und -lehrer[1,4]	Gesamt[4]	davon Landeslehrer-innen und -lehrer[1,4]		
t+1								
t+2								
t+3								
t+4								
t+5								
t+6								
t+7								
t+8								
t+9								
t+10								
t+11								
t+12								
t+13								
t+14								
t+15								
t+16								
t+17								
t+18								
t+19								
t+20								
t+21								
t+22								
t+23								
t+24								
t+25								
t+26								
t+27								
t+28								
t+29								
t+30								

Summe Aufwendungen für 30 Jahre	0,00	0,00					0,00	

Fußnote:

[1] Den Kostenersatz für Landeslehrerinnen und -lehrer trägt gem. § 4 Abs. 5 FAG 2017 der Bund.

Gemeinden (ohne Wien) haben diese Spalte nicht zu befüllen, sofern dieser Sachverhalt für sie nicht zutrifft.

[2] Hinweis darauf, dass keine doppelte Erfassung in Spalte 2 und 8 zu erfolgen hat.

[3] Aus Datenschutzgründen ist dieses Feld erst ab 6 Ruhegenuss- bzw. Versorungsgenussempfängerinnen und -empfänger zu befüllen.

[4] Bezieht eine Person einen Ruhe- und einen Versorgungsgenuss, ist sowohl der Ruhegenuss (Spalte 4 bzw. 5), als auch der Versorgungsgenuss (Spalte 6 bzw. 7) aufzunehmen.

[5] Aufgrund von unterschiedlichen Datenbereitstellungen können bei den Schätzungen Divergenzen auftreten.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6t

Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12

(Anm.: Anlage 6t folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6t - Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Konto	**Kontenbezeichnung**	**Stand 31.12.jjjj (t-1)**	**Umsatz Soll**	**Umsatz Haben**	**Stand 31.12.jjjj (t)**
	Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Forderungen				
[...]	*[...]*				
[...]	*[...]*				
[...]	*[...]*				
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Veränderung der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten				
[...]	*[...]*				
[...]	*[...]*				
[...]	*[...]*				
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 6u

Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

(Anm.: Anlage 6u folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

(Rechnungsabschluss)

(1)	(2)
Bezeichnung	**Standort[1]**
Hochwasserschutz[2]	
[...]	
Lawinenverbauung[3]	
[...]	
Wildbachverbauung[4]	
[...]	

[1] Beim Standort ist eine möglichst genaue geographische Angabe nach regionalen Gegebenheiten einzutragen.

[2] Unter "Hochwasserschutz" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter den Unterabschnitten *632. Wasserwehre und Schleusen* und *639. Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen* zu erfassen sind, darzustellen.

[3] Unter "Lawinenverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt *634. Lawinenschutzbauten* zu erfassen sind, darzustellen.

[4] Unter "Wildbachverbauung" sind sämtliche Sonderanlagen, die in Anlage 2 unter dem Unterabschnitt *633. Wildbachverbauung* zu erfassen sind, darzustellen.

Beachte für folgende Bestimmung

Ist von den Gebietskörperschaften erstmals bei den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2024 anzuwenden, sofern nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt (vgl. § 40 Abs. 4).

Anlage 7

Nutzungsdauertabelle

(Anm.: Anlage 7 folgt ab der nächsten Seite.)

Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	**Kurztext Bezeichnung**	**Nutzungsdauer in Jahren**
GRUNDSTÜCKE, GRUNDSTÜCKSEINRICHTUNGEN, GEBÄUDE		
Unbebaute Grundstücke	**Unbeb. Grundstücke**	
Unbebaute Grundstücke		-
Sonstige unbebaute Grundstücke		-
Unbebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
Bebaute Grundstücke	**Bebaute Grundstücke**	
Bebaute Grundstücke		-
Zu Sonderanlagen gehörende Grundstücke		-
Bebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
Grundstücke zu Grundstückseinrichtungen		-
Parks, Grünflächen, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	**Parks/Grünflächen**	
Landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Grundstücke		-
Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke		-
Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Trogbauwerke	**Grundstückseinrichtung**	
Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze		33
Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc.)		10
Tunnel, Brücken, Trogbauwerke		70
Stahlbrücken		40
Brücken (Holzkonstruktion)		20
Brücken (Mauerwerk oder Beton)		40
Gemauerte Zäune		33
Gitterzäune		20
Bretterzäune, sonstige Umzäunungen		10
Bänke, Holz, Metall, Kunststoff		10
Bänke, Stein, Mauerwerk		25
Orientierungssysteme/ Schilderbrücken, Ampelanlagen		15
Spiel- und Sportanlagen		33
Hart- und Tennisplätze		15
Anlagen zur Abwasserentsorgung		
Kanal baulich		50
Kanal maschinell/elektrisch		13
Kläranlage baulich		25
Kläranlage maschinell/elektrisch		13
Pumpwerk baulich		25
Pumpwerk maschinell/elektrisch		13
Anlagen zur Wasserversorgung		
Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke baulich		33
Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke Installationen/Elektrik		13
Wasserleitungen		33
Wasseraufbereitung		20
Fernwirkanlagen		10
Schutzbauten-Anlagen		
Massivbauliche Maßnahmen		80
Ingenieurbiologische Verbauten, Holzbauten, Stahlwasserbauten		40
Steinschlagschutznetze, Elektromaschinelle Ausrüstung		25

Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	**Kurztext Bezeichnung**	**Nutzungsdauer in Jahren**
Gebäude und Bauten	**Gebäude/Bauten**	
Massivbauten		50
Sonstige Gebäude und Bauten	**Sonstige Gebäude/Bauten**	
Garagen, Glashäuser, Magazine		40
Hütten, ortsfeste Baracken, Stallungen, Haltestellen		20
Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen		33
Hallen (Eislauf-, Reit-, Lagerhallen)		40
Hallenbäder		40
Kunsteisbahnen (Lauffläche und Rohrleitungen)		10
Anlagen im Bau Grundstücke, Grundstückseinrichtungen	**AiB Grundstücke**	
AiB Grundstücke und Grundstückseinrichtungen		-
AiB Sonderanlagen		-
Anlagen im Bau Gebäude	**AiB Gebäude**	
AiB Gebäude und Bauten in Eigenregie		-
AiB Gebäude und Bauten durch Dritte		-
EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE		
Möbel	**Möbel**	
Möbel (inkl. Sitz- und Stilmöbel)		10
Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke		25
Sonstige Einrichtungsgegenstände	**Sonst. Einrichtungen**	
Bodenbelag und Wandverkleidungen		5
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände		10
Kunstgegenstände		-
Heizungen	**Heizungen**	
Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen		15
Mobile Heizgeräte		10
Rohrnetze Wärme		33
Sicherheitseinrichtungen	**Sicherheitseinricht.**	
Feuerbekämpfungsanlagen und -geräte		5
Rettungseinrichtungen, -mittel, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, Einrichtungen für Schutzräume, Alarm- und Überwachungsanlagen		10
Wasseraufbereitungsanlagen		10
Sanitäre Anlagen	**Sanitäre Anlagen**	
Sanitäre Anlagen		10
Rohrnetze Wasser		33
Solaranlage		20
FAHRZEUGE		
Kraftfahrzeuge	**Kraftfahrzeuge**	
Personenkraftwagen		8
Autobusse, Mehrzweckfahrzeuge und Lieferwagen, Motorräder, Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Traktoren, Lastkraftwagenanhänger, Tieflader		10
Sonstige Beförderungsmittel		10

Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	**Kurztext Bezeichnung**	**Nutzungsdauer in Jahren**
Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen	**Wasserfahrzeuge**	
Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen		15
Luftfahrzeuge	**Luftfahrzeuge**	
Luftfahrzeuge		15
Schienenfahrzeuge	**Schienenfahrzeuge**	
Schienenfahrzeuge		25
MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN		
Elektronische Maschinen	**Elektron. Maschinen**	
Großrechensysteme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Großrechensysteme	7
Langzeitspeichersysteme	Langzeitspeicher	10
Arbeitsplatzausstattung	Arbeitsplatzausst.	4
Sonstige elektronische Maschinen und Büromaschinen, Postabfertigungsmaschinen	Sonst.elektr.Masch.	8
Motoren und Turbinen	**Motoren/Turbinen**	
Motoren, Generatoren, Turbinen		10
Dampfmaschinen		15
Kompressoren und Pumpen (ausgenommen Mess- und Verteilerpumpen)	**Kompressoren/ Pumpen**	
Kompressoren und Pumpen		10
Metallbearbeitungsmaschinen	**Metallbearb.Masch.**	
Metallbearbeitungsmaschinen		10
Spezialmaschinen für industrielle Zwecke	**Indust. Maschinen**	
Spezialmaschinen für industrielle Zwecke		10
Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen	**Baumaschinen**	
Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen		10
Straßenkehrmaschinen, Streufahrzeuge, Winterdienstmaschinen		10
Landwirtschaftliche Maschinen und maschinelle Einrichtungen	**Landw. Maschinen**	
Landwirtschaftliche Maschinen und maschinelle Einrichtungen (ausgenommen Traktoren)		10
Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen	**Sonstige Maschinen**	
Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen		10
Ausrüstungen für die Übertragung mechanischer Kraft	**Übertr. mech. Kraft**	
Ausrüstungen für die Übertragung mechanischer Kraft		10
GERÄTE, INSTRUMENTE, APPARATE UND WERKZEUGE		
Lüftungs- und Kühleinrichtungen	**Lüftung/Kühlung**	
Lüftungs- und Kühleinrichtungen		10
Verteilungs- und Kontrolleinrichtungen für elektrische und elektronische Anlagen	**Elektr. Anlagen**	
Transformatoren und Gleichrichter (mit und ohne Schaltgeräten) Notstromaggregate, Stromgeneratoren, - umformer		20
Schaltgeräte, Elektrische und elektronische Steuereinrichtungen für die Industrie und sonstige elektrische Verteil- und Steuerapparate		15
Galvanische Stromquellen		13

Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	**Kurztext Bezeichnung**	**Nutzungsdauer in Jahren**
Fördergeräte für Material, Hebezüge und Aufzüge	**Fördergeräte**	
Fördergeräte, Krane mit festem und beweglichem Ausleger, sonstige Transportgeräte (ausgenommen Fahrzeuge), Seilbahnen		15
Hebezüge, Bockwinden, Winden, Haspel, Personenaufzüge		10
Werkzeuge und Geräte	**Werkzeuge/Geräte**	
Werkzeuge und Geräte		8
Antennen- Fahnenmasten		9
Spiel- und Sportgeräte		10
Musikinstrumente		20
Sprungtürme, Sprungbretter in Frei- und Hallenbädern		15
Glocken		100
Mess- und Kontroll-, Laboratoriums-, optische und andere dazugehörige Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	**Mess-/Kontrollinstr.**	
Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und Ausrüstungen, Radar		12
Laboratoriumsinstrumente und Apparate, Optische Apparate und Instrumente, sonstige Instrumente, Apparate und Ausrüstungen		10
Medizinische und verwandte Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	**Med. Ausrüstung**	
Medizinische und verwandte Instrumente, Apparate und Ausrüstungen		10
Fotografische Apparate, Geräte und Ausrüstungen	**Fotogr. Ausrüstung**	
Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln und Fertigstellen, sonstige photographische Apparate, Geräte und Ausrüstungen		6
Einrichtungen für Bilder		5
Telekommunikationseinrichtungen	**Telekommunikation**	
Telefonanlagen, Elektroakustische Anlagen, Rohrposteinrichtungen, drahtlose Übertragungseinrichtungen für Ton, Bild und Schrift		5
Ultra-Kurzwellenferntastung		15
Küchen- und Haushaltsgeräte	**Küche/Haushalt**	
Kochgeräte, Kochgeschirr und Geschirr zur Essenszubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Küchen- und Tischbestecke		5
Küchengeräte, verschiedene Haushaltsgeräte		10
Sonstige Betriebseinrichtungen	**Sonst. Betriebseinr.**	
Einrichtungen für Instandhaltung bzw. Reparatur von KFZ, Waagen, Schuhreparatureinrichtungen		10
Tankanlagen		20
Container, Tanks, Sonstige Betriebseinrichtungen		10
Beschallungs-, Beleuchtungs-, Beregnungs-, Bühnenanlagen, Automaten		10
Räucheranlagen (Schlachthof)		20
Bade-/Schwimmbecken, Beton, Metall		30
Bade-/Schwimmbecken, Kunststoff		15

Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	**Kurztext Bezeichnung**	**Nutzungsdauer in Jahren**
BEKLEIDUNG, SPEZIALAUSRÜSTUNG, WÄSCHE UND BETTZEUG		
Bekleidung	**Bekleidung**	
Kopfbedeckung		5
Spezialbekleidung		10
Dienstkleidung, Arbeits- und Schutzkleidung, Fußbekleidung und sonstige Bekleidung		3
Spezialausrüstung	**Spezialausrüstung**	
Spezialausrüstung		10
Wäsche und Bettzeug	**Wäsche/Bettzeug**	
Wäsche und Bettzeug		3
TIERHALTUNG		
Tierhaltung	**Tierhaltung**	
Tiere		-
SAMMLUNGEN		
Sammlungen	**Sammlungen**	
Archive, Sammlungen, Bibliotheken, Schulbücherei		-
Lehrmittel		5
SONSTIGES INVENTAR		
Sonstiges Inventar	**Sonstiges Inventar**	
Sonstiges Inventar (nicht zuordenbar)		5
IMMATERIELLE ANLAGEN		
Rechte	**Rechte**	
Befristete dingliche Rechte		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
Unbefristete dingliche Rechte		-
Lizenzen	**Lizenzen**	
Lizenzen (ausgenommen Software-Lizenzen)		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung

Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	**Kurztext Bezeichnung**	**Nutzungsdauer in Jahren**
Software	**Software**	
Software (aus Kauf oder Lizenz)		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
ABFALLWIRTSCHAFT		
Sonderanlagen		
Altstoffsammelzentren (Massiv- oder Leichtbauten plus befestigte Flächen) ohne Betriebseinrichtung		25
Deponiekörper		Abschreibung nach Verfüllung
Bauliche (technische) Einrichtungen der Deponie (Sickerwasserfassung, Gasbrunnen, ...)		25
Befestigte offene Mietenkompostierungsanlagen		15
Technische Anlagen und Maschinen		
Z.B. Schredder, Siebanlagen, Magnetabscheider, Windsichter, Kompostmietenumsetzer, Fördertechnik, Presseinrichtungen, Ablufttechnik, Hydraulikanlagen, Kompressoren, Waschanlagen, Hebebühnen, Sickerwasserpumpen, Sickerwasserreinigung.		10
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Container (Abroll-, Absetz- und Presscontainer)		8
Abfallsammelbehälter (60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1100 l, 2200 l, 4400 l, etc.)		8